

Zwischen Historie und Rechtshistorie: Der *consensus iuris* im frühen Mittelalter*

Stefan Esders (Berlin)

Karl Kroeschell in Dankbarkeit

Bernd SCHNEIDMÜLLERS im Jahr 2000 erschienener ›Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter‹, mit der griffigen Formel ›Konsensuale Herrschaft‹ überschrieben¹⁾, suchte aus der auffälligen Bedeutung konsensualer Elemente in den politischen Strukturen des Hoch- und Spätmittelalters ein heuristisches Konzept für die gesamte mittelalterliche Epoche zu gewinnen. Seit seinem Erscheinen ist dieser gedankliche Entwurf, der die konstruktive Rolle der Fürsten innerhalb der politischen Organisation und Entscheidungsprozesse hervorhob, in der Mediävistik auf große Resonanz gestoßen²⁾. Neu an der Begriffsschöpfung ist freilich weniger der Hinweis auf die kooperative Funktion ständischer Versammlungen gewesen, deren repräsentativen, bestimmte Gruppeninteressen vertretenden Charakter um 1930 bereits Otto HINTZE vergleichend herausgearbeitet hatte³⁾, als vielmehr die Fokussierung auf das – allerdings hier noch nicht

*) Die Vortragsform der Tagungszusammenfassung wurde weitgehend beibehalten und für die schriftliche Ausarbeitung um die nötigsten Belege ergänzt. Eingang fanden darüber hinaus auch einige Diskussionsvoten sowie Überlegungen, die sich im Anschluss an die Tagung ergaben. Besonderen Dank schulde ich Christoph MEYER für Hinweise konzeptioneller Art im Vorfeld, während und nach der Tagung.

1) Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Sigrid JAHNS, Hans-Joachim SCHMIDT, Rainer Christoph SCHWINGES und Sabine WEFERS (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87; zuletzt DERS., Kaiser Ludwig IV. Imperiale Herrschaft und reichsfürstlicher Konsens, in: ZHF 40 (2013), S. 369–392.

2) Vgl. etwa Steffen PATZOLD, *Konsens und Konkurrenz. Überlegungen zu einem aktuellen Forschungskonzept der Mediävistik*, in: FmSt 41 (2007), S. 75–103; DERS., *Consensus – concordia – unitas*. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: *Exemplaris imago*. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Nikolaus STAUBACH (Tradition – Reform – Innovation 15), Frankfurt/M. u. a. 2012, S. 31–56; DERS., »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (in diesem Band), S. 265–297 mit zahlreichen Literaturhinweisen. – Zu Beginn des Jahres 2014 hat der Begriff »konsensuale Herrschaft« sogar einen eigenen Wikipedia-Artikel gefunden, wo es heißt: »die Einsicht in konsensuale Herrschaftsformen im Mittelalter gilt in der Mediävistik als eine der wichtigsten Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte«: http://de.wikipedia.org/wiki/Konsensuale_Herrschaft (Zugriff am 26. 2. 2014).

3) Otto HINTZE, *Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes (1930)*, in: DERS., *Feudalismus – Kapitalismus*, hrsg. von Gerhard OESTREICH, Göttingen 1970, S. 48–67; DERS., *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (1931)*, ebd., S. 68–113; außerdem Michael MITTERAUER, *Grund-*

definitivisch geklärte – Element des Konsenses. Dieser wird in den mittelalterlichen Quellen allenthalben als *consensus*, *assensus* oder in ähnlichen Wendungen erwähnt und muss daher auch für die Zeitgenossen während des gesamten mittelalterlichen Zeitraumes eine wichtige begriffliche Leitvorstellung dargestellt haben⁴⁾. Das Exposé für die Tagung, aus welcher der hier zu resümierende Band hervorgegangen ist, berief sich auf die Formel »konsensuale Herrschaft«⁵⁾, um danach zu fragen, was ein solches Konzept, welches sein Erfinder zeitlich einsetzend mit dem Jahr 751 erprobt hat, zu erklären imstande wäre, wenn man es, noch weiter zurückgehend, auf die Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter anzuwenden sucht. Das stellt, insofern es den Finger in die Wunde unserer epochalen Selbstvergewisserungen legt, eine mehrfache Herausforderung dar. Zunächst: Glaubte man im Element des Konsenses ein signifikantes Element »mittelalterlicher« politischer Ordnungen vor sich zu haben, drängt sich sogleich die grundsätzliche Frage auf, ob antike politische Ordnungen mit ihren demokratischen, republikanischen und monarchischen Traditionen weniger oder anders konsensorientiert gewesen sind als mittelalterliche und ob gegebenenfalls die Entwicklung hin zu stärker »konsensorientierten« Formen des Politischen auch ein Produkt erst der Übergangszeit selbst gewesen sein könnte. In engerer zeitlicher Fokussierung wird man sodann zweitens zu klären haben, worin die Besonderheit konsensualer Strukturen innerhalb des frühmittelalterlichen Zeitraumes bestanden haben mag, in dem es augenscheinlich noch keine institutionalisierte Mitwirkung eines mehr oder weniger klar definierten Kreises von Fürsten gegeben hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich weiterhin drittens die Frage, ob es zwischen spätantik-frühmittelalterlichen Konsensformen und solchen des hohen und späten Mittelalters Entwicklungszusammenhänge gab und wie man sich diese gegebenenfalls vorzustellen hat.

lagen der politischen Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hg. von Karl BOSL und Karl MÖCKL, Berlin 1977, S. 11–41. Zur Wiederentdeckung dieser Aspekte vgl. zuletzt Otto Gerhard OEXLE, Otto Hintze – Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung (1931), in: Die Vergangenheit der Weltgeschichte. Universalhistorisches Denken in Berlin 1800–1933, hg. von Wolfgang HARDTWIG und Philipp MÜLLER, Göttingen 2010, S. 292–312.

4) Anders übrigens als der Begriff der »Herrschaft«, vgl. dazu für das Frühmittelalter die im Wesentlichen negative Bestandsaufnahme durch Karl KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968.

5) Ich beziehe mich hier auf die von Verena EPP und Christoph MEYER verfasste zweiteilige Tagungseinführung, die zusammengefasst im Protokoll Nr. 407 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e.V. über die Reichenautagung »Recht und Konsens im frühen Mittelalter« vorliegt. Vgl. auch die Einführungen zu diesem Band.

I. »KONSENS«, »HERRSCHAFT« UND »RECHT«: BEGRIFFLICHES UND DEFINITORISCHES

Bevor diese Fragen auf der Grundlage der Beiträge des vorliegenden Bandes und unter Einbeziehung weiterer Aspekte näher behandelt werden können, sind zunächst einige Bemerkungen zu den forschungsgeschichtlichen Grundlagen der Verbindung von »Herrschaft« und »Konsens« vorzuschicken. Den Ausdruck »Konsens« mit Begriffen wie »Herrschaft« oder »Ordnung« zusammenzubringen, scheint für den hier interessierenden Zeitraum des frühen Mittelalters keineswegs zwingend zu sein⁶⁾. Definiert man mit Max WEBER »Herrschaft« als »die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«⁷⁾ und unterscheidet ihm folgend hinsichtlich der Legitimitätsgrundlage als Idealtypen »legale«, »traditionale« und »charismatische« Herrschaft⁸⁾, deren anteiliges Mischungsverhältnis sich in der jeweiligen historischen Konstellation verschieden ausgestaltete, so fragt sich, wie das Element des Konsenses sich dazu verhält. Offenkundig ist es allen drei Idealtypen zu Eigen, wenn man den Aspekt der Legitimität von Herrschaft in den Mittelpunkt rückt, der für WEBER entscheidend war, um »Herrschaft« und »Macht« begrifflich und analytisch voneinander zu trennen. Und gerade den Konsens kennzeichnet, wie später ausführlich zu zeigen ist, in besonderer Weise der Gesichtspunkt der Legitimität. Vor dem Hintergrund der Weberschen Begriffsdefinition von (legitimer) Herrschaft stellt sich dann jedoch die Frage, worin die besondere Leistungsfähigkeit des Begriffs »konsensuale Herrschaft« für die Mediävistik bestehen soll⁹⁾. Dieser ergibt sich also offenkundig nicht aus der Adaption der begrifflichen Schärfe der Weberschen Herrschaftsoziologie, von dessen Begriffspaar »Befehl – Gehorsam« die Formel möglicherweise Abstand zu gewinnen sucht¹⁰⁾. Vielmehr ist sein Gebrauch aus der praktischen Notwendigkeit heraus verstehen, speziell für die historische Mediävistik den Herrschaftsbegriff so zu qualifizieren, dass durch ihn bestimmte Phänomene, deren Relevanz aus dem Bewusstsein der jüngeren Forschung entschwunden war¹¹⁾, wieder stärker in den Blick treten können. Wissenschaftsgeschichtlich wurzelt dies darin, dass die historische Mediävistik unter »Herrschaft« stets etwas anderes verstand als Max WEBER. Auch wenn die seiner Herrschaftsdefinition zugrundeliegende »Befehl-Gehorsam« Beziehung es anders erscheinen lässt: WEBER hatte seinen Herrschaftsbegriff, wie der von ihm entwickelte Idealtyp der »charismatischen Herrschaft« deutlich macht, vor allem aus der – neukantianisch perspektivierten – Frage entwickelt, warum ein Indi-

6) In diesem Sinne auch PATZOLD, »Konsens« und *consensus* (wie Anm. 2), S. 267–274, mit ausführlicher Begründung.

7) Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen⁵1972, S. 28.

8) WEBER, ebd. S. 122–148.

9) Vgl. dazu auch PATZOLD, »Konsens« und *consensus* (wie Anm. 2), S. 272–274.

10) Vgl. EPP, *Einführung* (wie Anm. 5), S. 4.

11) Hier genügt nur der erneute Hinweis auf die älteren Forschungen von Otto HINTZE, siehe oben Anm. 3.

viduum aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmung bereit sein kann, einer bestimmten Person oder Institution die Legitimität zu regieren zuzusprechen und sich infolge dieser Einsicht deren Entscheidungen und Anweisungen zu fügen. Im Unterschied zu dieser aus der Sicht der »Herrschaftsunterworfenen« entwickelten Perspektive auf Herrschaft als eine *gedachte* Ordnung verbirgt sich forschungsgeschichtlich hinter dem Herrschaftsverständnis der historischen Mediävistik ein pauschaler Herrschaftsbegriff, der von oben als »Ordnung« konstruiert war und in dem die Frage der Legitimität nicht annähernd eine so entscheidende Rolle spielte wie für WEBER. Kronzeuge dafür ist Otto BRUNNER, dessen in »Land und Herrschaft«¹²⁾ erstmals 1939 zur Analysekategorie erhobener Herrschaftsbegriff einschließlich seiner Fixierung auf (konkrete) »Ordnungen« inzwischen historisiert worden ist¹³⁾. Die für WEBERS Definition von Herrschaft¹⁴⁾ – von der sich Otto BRUNNER noch 1962 ausdrücklich absetzte¹⁵⁾ – zentrale Frage nach der Legitimität hat aus diesem Grund in der historischen Mediävistik keine zentrale Rolle gespielt, und wenigstens ich habe SCHNEIDMÜLLERS Aufsatz als den Versuch verstanden, diese Sicht zu korrigieren und den Faktor der Herstellung politischer Entscheidungen aufzuwerten. Wenn man jedoch mittelalterliche politische Ordnungsformen als »Herrschaft« beschreibt und diese Perspektive um den Gesichtspunkt des »Konsenses« erweitert, drängen sich einige Fragen auf. Worüber soll denn in einer so verstandenen Gesellschaft »Konsens« erzielt werden: Übers Herrschen und Beherrschtwerden? Über konkrete Entscheidungen, etwa darüber dass im Kriegsfall zwischen König beziehungsweise Kaiser und verschiedenen Gruppen Konsens erzielt werden muss, der dann auf einer darunter befindlichen Ebene auf dem Wege von Befehl und Gehorsam in Rekrutierung beziehungsweise Steuererhebung mündet? Liegt hier also ein Missverständnis darin begründet, dass Mediävisten häufig, wenn sie von »Herrschaft« sprechen, eigentlich »Regieren« und »Entscheiden« meinen? In diesem Fall wäre allerdings zu fragen, ob »Herrschaft« ein Regierungsziel ist und ob es überhaupt möglich und sinnvoll ist, zwischen »Herrschaft an sich« und »Herrschaftspraxis« zu unterscheiden. Der begriffliche und heuristische Mehrwert schiene mir vor dem Hintergrund der jüngsten Forschungsentwicklung ungleich größer, wenn man anstelle von »Herrschaft« von »Regieren« spräche¹⁶⁾, da der Begriff der Herrschaft, gleich wie man ihn definiert, doch eher auf die Selbstperpetuierung einer politi-

12) Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Baden bei Wien u. a. 1939.

13) Gadi ALGAZI, Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit, in: Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft, 1918–1945, hg. von Peter SCHÖTTLER, Frankfurt/M. 1997, S. 166–203.

14) WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft (wie Anm. 7), S. 28 f.

15) Otto BRUNNER, Bemerkungen zu den Begriffen »Herrschaft« und »Legitimität« (1962), wieder abgedruckt in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ³1980, S. 64–79.

16) Vgl. Stefan ESDERS / Gunnar Folke SCHUPPERT, Mittelalterliches Regieren in der Moderne oder Modernes Regieren im Mittelalter? Baden-Baden 2015. In der Abschlussdiskussion äußerte sich ausdrücklich auch Wilfried HARTMANN in diesem Sinne.

schen Ordnung als ganzer zu zielen scheint, und zwar in bewusster Vermeidung des Begriffs »Staat«. Meine Befürchtung geht dahin, dass man mit dem Begriff »konsensuale Herrschaft«, sucht man ihn als analytische Kategorie zu verwenden¹⁷⁾, den heuristischen Nutzen des Konsens-Elementes möglicherweise allzu frühzeitig begrenzt, ja sein eigentliches Potential entschärft, indem man ihn von vornherein mit einem in der Mediävistik problematisch verwendeten Herrschaftsbegriff verquickt, der noch dazu für das Spätmittelalter als die Zeit der entwickelten »Landesherrschaften« entworfen worden ist. Die formulierten Bedenken betreffen also nicht den Konsens-, sondern den die Dinge ungebührlich vereinfachenden Herrschaftsbegriff¹⁸⁾. Wie die Beiträge dieses Bandes nämlich eindrucksvoll zeigen, verkörpert das Element des Konsenses, untersucht man es in seiner ganzen Verwendungsbreite, bereits im frühen Mittelalter ein Konstruktionsprinzip sozialen und politischen Handelns, das keineswegs nur der Festigung und dem Erhalt von »Herrschaft« sowie gegebenenfalls deren »Kontrolle« oder der Herstellung von »Entscheidungen« dienen konnte. Vielmehr fungierte der herzustellende und hergestellte Konsens als ein eigenständiges Element der Schaffung und Beibehaltung von Legitimität, das durchaus in Spannung zu gegebenen Ordnungen treten konnte und dessen überragende Bedeutung vor allem vor dem Hintergrund der die frühmittelalterliche Welt charakterisierenden normativen Pluralität sichtbar wird.

Fruchtbarer und weiterführender erscheint es daher gerade für das frühe Mittelalter, »Konsens« mit dem weitaus offeneren und insofern spannungsreicheren Begriff »Recht« zu verknüpfen¹⁹⁾. Mit dem Fokus auf das »Recht« wird zugleich der Anspruch erhoben, neben der politischen, Entscheidungen treffenden Elite auch breitere Teile der Gesellschaft in den Blick zu nehmen. »Recht« basiert zwar in erheblichem Maße immer auch auf einem unterstellbaren »Konsens« hinsichtlich der allgemeinen Richtigkeit, Verbindlichkeit und Erwartbarkeit bestimmter Normen und »normativer Erwartungen«²⁰⁾, und

17) Die Eignung der Wortschöpfung als eines analytischen Begriffes wird – mit anderen Argumenten – ebenfalls bezweifelt von PATZOLD, »Konsens« und *consensus* (wie Anm. 2), S. 272–274.

18) Vgl. dazu auch Steffen PATZOLD, *Episcopus*. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008, S. 533–535.

19) Vielen, ja den meisten Definitionen von Recht liegt doch die Überzeugung zugrunde, dass zu den rechtlichen Normen nicht einfach jede Art von generellen Regeln und Normen und normativen Erwartungen zu rechnen ist, sondern eben vorzugsweise solche Normen, deren Geltung institutionell eingefordert und auch durchgesetzt werden können. Vgl. etwa WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 7), S. 17. Zur Definition von Rechtsbegriffen und ihrer Anwendbarkeit auf den frühmittelalterlichen Zeitraum vgl. auch Stefan ESDERS, *Rechtsdenken und Traditionsbewußtsein in der gallischen Kirche zwischen Spätantike und Frühmittelalter*. Zur Anwendbarkeit soziologischer Rechtsbegriffe am Beispiel des kirchlichen Asylrechts im 6. Jahrhundert, in: *Francia* 20/1 (1993), S. 97–125.

20) Grundsätzlich dazu René KÖNIG, *Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normensysteme* (1967), in: *Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft*, hg. von Klaus LÜDDERSEN und Fritz SACK, Frankfurt am Main 1974, S. 186–207, sowie Niklas LUHMANN, *Rechtssoziologie*, Opladen ³1987, S. 94–105 u. ö. Zum antiken *consensus iuris* siehe auch unten S. 462 f.

gerade für die vieldiskutierten mittelalterlichen »Rechtsgewohnheiten« hat die rechtshistorische Forschung auch ihren ausgeprägten konsensualen Bezug betont²¹⁾. Aber die Verknüpfung von »Recht« und »Konsens« ergibt sich keineswegs nur im Bereich des Politischen²²⁾. Sie beginnt eigentlich, wie schon Max WEBER betonte, im Vertragsrecht mit der »Begründung subjektiver Rechte«²³⁾. Und wie wir sehen werden, spielte bereits im Frühmittelalter an zahlreichen Stellen der Konsensgedanke eine fundamentale Rolle, um rechtliche Normen zu begründen und deren Umsetzung auf den Weg zu bringen – im Bereich des Politischen ebenso wie des Religiösen, Familiären oder »Privaten«.

Wenn wir vor diesem Hintergrund in einem ersten Anlauf eine funktionsbezogene Definition zu geben versuchen, so geht es also bei der Herstellung von »Konsens« vor allem um *eine durch Zu- oder Übereinstimmung von Personen oder Personengruppen geschaffene, besondere Qualität von Legitimität* – Legitimität für individuelles oder gemeinschaftliches Handeln, Legitimität für die Normen, nach denen gesellschaftliche Gruppen oder ganze Gesellschaften leben. Es gab und gibt bekanntlich durchaus verschiedene Möglichkeiten, Legitimität zu begründen²⁴⁾ – unter Rekurs auf Alter und Tradition, auf ethisches Gebotensein beispielsweise, auf die Vernunft, mit Blick auf eine zu bewältigende Notlage, unter Hinweis auf den gemeinen Nutzen oder aus unterschiedlichen religiösen Gründen²⁵⁾. Vor diesem Hintergrund stellt der »Konsensgedanke« unter mehreren Möglichkeiten, rechtliches Handeln und normative Erwartungen zu legitimieren, eine besondere dar, deren Eigenheit ich weiterhin wie folgt definieren möchte: *Im Falle des Konsenses wird Legitimität in einer Öffentlichkeit geschaffen, für deren Herstellung mehr oder weniger klar bestimmte Personengruppen erforderlich sind, die durch ihre Anwesenheit, ihre Beteiligung und eben ihre im- oder explizite Zustimmung dem Geschehen, dem sie beizohnen, und den aus diesem resultierenden Folgen ein höheres,*

21) Vgl. etwa Gerhard DILCHER/Heiner LÜCK/Reiner SCHULZE/Elmar WADLE/Jürgen WEITZEL/Udo WOLTER (Hgg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6), Berlin 1992; Gerhard DILCHER/Eva-Maria DISTLER (Hgg.), *Leges – gentes – regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Entstehung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, Berlin 2006. Vgl. auch die »Debatte Rechtsgewohnheiten« in: *Rechtsgeschichte* 17 (2010), S. 15–90 (mit Beiträgen von Gerhard DILCHER, Martin PILCH, Andreas THIER, Bernd KANNOVSKI, Michele LUMINATI, Dirk HEIRBAUT, Karl KROESCHELL, Jürgen WEITZEL, Joachim RÜCKERT, Guido PFEIFER und Chung-Hun KIM). Siehe auch unten Anm. 224.

22) Vgl. zuletzt den Überblick von Gerhard DILCHER, Art. Konsens, in: HRG² 3 (17. Lieferung, 2013), Sp. 109–117.

23) WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (wie Anm. 7), S. 397–440.

24) Vgl. dazu etwa die Sammelbände: Ulrich NEMBACH (Hrsg.), *Begründungen des Rechts*, Göttingen 1979; Dietmar WILLOWEIT (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 45), München 2000.

25) Mit welchem Spektrum an religiösen Normbegründungen allein bei Gregor dem Großen zu rechnen ist, zeigt anschaulich Thomas NOBLE, *Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great* (in diesem Band), S. 47–62.

anders offenkundig nicht so leicht oder gar nicht erreichbares Maß an Verbindlichkeit verleihen.

II. INSTITUTIONALISIERUNGEN DER HERSTELLUNG VON KONSENS IN SPÄTANTIKE UND FRÜHMITTELALTER

»Konsens« als Instrument der Herstellung von Legitimität kann je nach Gesellschaft, Situation oder auch Gegenstand unterschiedlich ausgeprägt und relevant sein. Historisch betrachtet, unterscheiden sich auch Rechtskulturen erheblich darin voneinander, welchen Stellenwert sie dem Element des Konsenses zubilligen. Im mittelalterlichen Zeitraum beruhte beispielsweise die Rechtsdurchsetzung (die Vollstreckung eines Urteils) in erheblichem Maße auf konsensualen Elementen. Wenn zum Beispiel vor Gericht die Annahme des gerichtlichen Urteils erst einmal von den Parteien feierlich versprochen werden musste, wie uns das zahllose frühmittelalterliche Gerichtsurkunden bezeugen²⁶⁾, dann erfolgte die Umsetzung des Rechts nicht selten aus Akten der Selbstbindung heraus. Die Funktionstüchtigkeit des Zusammenspiels von »Recht« und »Konsens« lässt sich dann nur verstehen, wenn man dessen Einbettung in die gegebenen sozialen Strukturen des lokalen Lebens berücksichtigt, vor allem sein Aufrufen auf variablen Faktoren wie Autorität, Reputation und anderen mehr, die wiederum auf eine Form von »Öffentlichkeit« bezogen waren²⁷⁾.

Mit Blick auf die historische Entwicklung im Übergang von der Antike zum Mittelalter stellt sich die Frage, wie weit man darin gehen kann, Konsens als eine Neuigkeit anzusehen, deren Bedeutungszuwachs mit der allgemeinen politischen Entwicklung zu korrelieren ist. Karol MODZELEWSKI²⁸⁾ und auch Chris WICKHAM²⁹⁾ haben die Vielfalt von

26) Vgl. dazu etwa Franz BEYERLE, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte (Deutschrechtliche Beiträge 10, S. 199–602), Heidelberg 1915; Hans-Rudolf HAGEMANN, *Fides facta* und *wadiatio*. Vom Wesen des altdeutschen Formalvertrages, in: ZRG Germ. 83 (1966), S. 1–34; Dieter WERKMÜLLER, *Et ita est altercatio finita*. Ein Beitrag zum fränkischen Prozeß, in: Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag, hg. von Gerhard KÖBLER, Frankfurt/M. u. a. 1987, S. 592–606; Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15), Köln u. a. 1985, S. 1346–1350 u. ö.; DERS., Die Formel *consilio et iudicio* im Lichte des fränkisch-deutschen Urteilsverständnisses, in: Wege europäischer Rechtsgeschichte (wie oben), S. 573–591.

27) Zu diesbezüglichen Definitionsfragen vgl. zuletzt: Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter, hgg. von Martin KINTZINGER und Bernd SCHNEIDMÜLLER (VuF 75), Ostfildern 2011.

28) Karol MODZELEWSKI, Das barbarische Europa. Zur sozialen Ordnung von Germanen und Slawen im frühen Mittelalter (Klio in Polen 13), Osnabrück 2011 (polnische Ausgabe 2004), S. 283–337 u. bes. S. 348–390.

Versammlungen, die der Herstellung von Konsens dienten, als eine Eigenart des germanisch-keltisch-slawischen Kulturraumes bezeichnet, WICKHAM spricht sogar von einer »importation from the North« in Abgrenzung vom römischen Imperium, wo es lediglich Stadtversammlungen gegeben habe, die aber in der Spätantike mit dem allgemeinen Niedergang der Städte verschwunden seien. In Spanien als einer Landschaft mit hoher römischer Kontinuität habe es (außer den Konzilien) so gut wie keine Versammlungen gegeben, während solche dort, wo die römische Staatlichkeit fehlte oder verschwunden war, auf allen Ebenen gewissermaßen wie Pilze aus dem Boden schossen. Doch gerade WICKHAMS eigener Hinweis auf einen *conventus publicus vicinorum* und weitere Versammlungsformen auf lokaler Ebene im westgotischen Spanien widerspricht seiner Annahme³⁰). Ich habe zudem erhebliche Zweifel, ob man mit Blick auf das Thema »Konsens« die Abgrenzung gegen über dem römischen Imperium allzu weit treiben sollte. Dagegen spricht prima facie bereits die – von WICKHAM nicht behandelte – große Bedeutung von *consensus* im Kontext der christlichen Kirche, die unbestreitbar eine antike Institution war³¹). Die Wertschätzung des *consensus* lag im Textbezug der christlichen Religion begründet³²), hat aber auch mit der konkreten Ausformung konsensherstellender Institutionen und Verfahren zu tun, insofern die christliche Kirche sich hier teilweise auch an säkulare Modelle anlehnte³³), die im gesamten römischen Imperium beispielsweise in Form von städtischen Kurien³⁴) und oberhalb der *civitas*-Ebene tagenden Provinzlandtagen etabliert waren³⁵).

Welche Bedeutung daher der Untergang der Kurien in den Städten des weströmischen Imperium³⁶) für die Institutionalisierung von »Konsens« auf Versammlungen hatte, wird wohl etwas nuancierter zu beurteilen sein³⁷). Dazu nur ein Beispiel aus dem ländlichen

29) Chris WICKHAM, *Consensus and Assemblies in the Romano-Germanic Kingdoms: A Comparative Approach* (in diesem Band), S. 389–426.

30) WICKHAM, ebd. S. 400.

31) Siehe dazu unten Abschnitt 3.

32) Vgl. dazu Leo KOEP, *Art. Consensus*, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 3 (1957), Sp. 294–303, bes. S. 298–303.

33) Zur Ausbildung der antiken Synodalpraxis und dortigen Bestimmung des Begriffs »Konsens« vgl. Andreas WECKWERTH, *Ablauf, Organisation und Selbstverständnis westlicher antiker Synoden im Spiegel ihrer Akten* (Jahrbuch für Antike und Christentum, Ergänzungsband, Kleine Reihe 5), Münster 2010.

34) Zusammenfassend Horst CALLIES, *Zur Lage der städtischen Selbstverwaltung in der Spätantike*, in: *Die Gemeinde: Verfassung, Planung, Wirtschaft und das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Heiko Faber*, hg. von Götz FRANK, Tübingen 2007, S. 81–88.

35) Siehe unten Anm. 65 u. 66.

36) Vgl. Jochen MARTIN, *Der Verlust der Stadt*, in: *Die okzidentale Stadt nach Max Weber*, hg. von Christian MEIER (HZ Beiheft 17), München 1994, S. 95–114.

37) Zur allgemeinen Entwicklung vgl. neuerdings Sebastian SCHMIDT-HOFNER, *Der Defensor civitatis und die Entstehung des städtischen Notablenregiments in der Spätantike*, in: *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500*, hgg. von Mischa MEIER und Steffen PATZOLD (Roma aeterna 3), Stuttgart 2014, S. 487–522.

Bereich. Vor wenigen Jahren ist in Spanien eine Inschrift des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts mit einem Dekret gefunden worden, das minutiös die Bewässerung im Ebro-tal organisierte: eine zentrale Rolle spielt darin ein *magister pagi*, und wir können en détail beobachten, wie die Gaubewohner, die *pagani*, über alles, was die Wassernutzung innerhalb ihres *pagus* betraf, abstimmen konnten, es wurde sogar festgelegt, welcher Stimmenanteil zu erreichen war, um eine Entscheidung zu treffen³⁸⁾. Das ist nur ein Beispiel, das die Elastizität dieses Apparates illustriert, vor allem aber zeigt, dass auch im römischen Imperium nicht alles nach dem »Top-down-Prinzip« funktionierte. Das pauschale *argumentum e silentio*, hier sei mit dem Ende des weströmischen Reiches alles zum Erliegen gekommen, vermag angesichts weitreichender Kontinuitäten des antiken Wasserrechtes in Spanien über die westgotische und islamische Periode bis in die Moderne – in Valencia etwa tagt noch heute regelmäßig ein Wassergericht und manches muslimische Wassergerichtsurteil zitiert sogar die Digesten – nicht zu überzeugen. Eher wird man anzunehmen haben, dass es weiterhin örtliche Organe gegeben hat, die diese Dinge entschieden, dass einstiges Schriftrecht im lokalen Herkommen fortlebte und dass Funktionen antiker Einrichtungen auf andere Institutionen übertragen wurden, um aufkommende Konflikte auch weiterhin vor Ort konsensual regeln zu können. Es ist angesichts der Brüchigkeit der Überlieferung gewiss nicht einfach, sich diese Prozesse und die Veränderungen konkret vorzustellen. Doch ist beispielsweise über die Rolle der spätrömischen *pagi* in Spanien³⁹⁾ und auch in Gallien und Italien einiges bekannt, auch über ihr Fortbestehen und ihre Veränderung nach 476⁴⁰⁾. Der entscheidende Wandel lag wenigstens im fränkischen Gallien darin, dass der *pagus* sich vielerorts aus dem Kontext der Städte herauslöste und einem *comes* unterstellt wurde, der militärische und zivile Funktionen bündelte. Die Militarisierung von Verwaltung und Gesellschaft führte in Verbindung mit einer zunehmenden Regionalisierung dazu, dass in Gallien wenigstens Versammlungen auf lokaler Ebene ein anderes Gewicht und auch einen anderen Charakter erhielten. Dafür braucht man nicht auf ein zu importierendes Versammlungsmodell aus dem Norden zu verweisen. So hat beispielsweise der Rechtshistoriker Wulf Eckart Voss

38) FRANCISCO BELTRÁN LLORIS, An Irrigation Decree from Roman Spain: The *Lex Rivi Hiberiensis*, in: *Journal of Roman Studies* 96 (2006), S. 147–197, bes. S. 160–162 u. 182 f.; vgl. auch mit textlichen Ergänzungen Michael H. CRAWFORD/DERS., *The Lex Rivi Hiberiensis*, ebd. 103 (2013), S. 233. – Das Vorbild für das Abstimmungsprozedere scheint in den Stadtrechten der römischen Munizipien und Kolonien gelegen zu haben. Vgl. dazu zusammenfassend Michael KULIKOWSKI, *Late Roman Spain and its Cities*, Baltimore 2004, S. 26 f.

39) Leonard A. CURCHIN, *Vici and pagi in Roman Spain*, in: *Revue des études anciennes* 87 (1985), S. 327–345.

40) Vgl. zuletzt hierzu Stefan ESDERS, Zur Entwicklung der politischen Raumgliederung im Übergang von der Antike zum Mittelalter: Das Beispiel des *pagus*, in: *Politische Räume in vormodernen Gesellschaften. Gestaltung – Wahrnehmung – Funktion*, hg. von Ortwin DALLY, Friederike FLESS, Rudolf HÄNSCH, Felix PIRSON und Susanne SIEVERS (*Menschen – Kulturen – Traditionen. Studien aus den Forschungscustern des Deutschen Archäologischen Instituts* 6), Berlin 2013, S. 195–211.

sogar das kollektive Urteilen im frühmittelalterlichen Gerichtsverfahren auf das spätrömische Militärrecht der Föderaten zurückgeführt⁴¹⁾. In jedem Fall generierte die Lebenssituation vor Ort Bedarf, wichtige Dinge auch unter veränderten Rahmenbedingungen möglichst einmütig zu regeln. Mit dem Rück- oder Untergang der römischen Staatlichkeit verteilte sich die Aufgabe, in einer nunmehr weniger literaten Gesellschaft mit schwächeren und weniger stark zentrierten Institutionen für Legitimität, Sicherheit, Verbindlichkeit und Handlungsfähigkeit zu sorgen, gleichsam auf mehrere Schultern und musste sich in Gestalt öffentlichkeitswirksamer Praktiken der Beratung, Zustimmung und Anerkennung konkretisieren.

Das trifft nun selbstredend auch für Gebiete zu, in denen die römische Tradition schwach oder gar nicht vorhanden war. In Irland, so zeigt Fergus KELLY⁴²⁾, wurde die Heiligung des Sonntags aus der Bibel heraus begründet, die zum wichtigsten normativen Text wurde. Bestimmte Praktiken, die wir als konsensbildende Maßnahmen interpretieren würden, spielten hier eine wichtige Rolle. Auch zeigt das irische Beispiel ein ausgeprägtes Interesse an Fragen der Legitimität, wie nicht nur die Typologisierung gerechten und ungerechten Königtums illustriert, sondern auch die Begründung bestimmter Normen mit der »Notlage«⁴³⁾. »Irishness« konnte ein wichtiges Argument sein, um Normen zu legitimieren. Aber der Unterschied zu kontinentalen Modellen ist doch unverkennbar, etwa darin, dass Dichtung einen wesentlichen Anteil an der Normenbegründung und Memorierung hatte. Vor allem aber war »Konsens« kein zentrales Konzept in Irland und das ist in sich schon höchst aussagekräftig für den traditionellen Zug des irischen Rechts, den KELLY betonte: Wer aus Tradition konsensual handelt, braucht darüber nicht zu reden⁴⁴⁾.

Man wird demnach auch zu unterscheiden haben, wo »Konsens« sich begrifflich als eine Leitvorstellung der politischen und rechtlichen Kultur verfestigt hat und wo dies nicht der Fall gewesen ist. Damit ist keine Wertung verbunden, ob die eine Gesellschaft mehr oder weniger »konsensual« gewesen sei – entscheidend ist vielmehr, wo und unter

41) Dazu Wulf Eckart Voss, Vom römischen Provinzialprozeß der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters, in: *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, hg. von Harald SIEMS, Karin NEHLSSEN-VON STRYK und Dieter STRAUCH, Köln u. a. 1995, 73–108. Nicht überzeugt haben mich demgegenüber die Einwände von Jürgen WEITZEL, Die Bedeutung der Dinggenossenschaft für die Herrschaftsordnung, in: *Leges – gentes – regna* (wie Anm. 21), S. 351–366, hier S. 356 – auch wenn zugegebenermaßen der Rekurs auf das römische Militärrecht nicht alles zu erklären vermag. Vgl. demnächst auch Stefan ESDERS, Spät römisches Militärrecht in der *Lex Baiuvariorum*, in: *Civitas, iura, arma. Organizzazioni militari, istituzioni giuridiche e strutture sociali alle origini dell'Europa* (sec. III–VIII), hg. von Fabio BOTTA und Luca LOSCHIAVO, 2015, S. 43–78.

42) KELLY, *The Evidence for Consensus in the Irish Law-texts of the Seventh to Ninth Centuries AD* (in diesem Band), S. 117–128.

43) KELLY, ebd. S. 125.

44) KELLY, ebd.

welchen Voraussetzungen der zu erzielende Konsens zu einer bestimmenden Kategorie, gleichsam zu einem Selbstwert und -zweck, werden konnte. Für den spätantik-frühmittelalterlichen Zeitraum soll daher im Folgenden in Zusammenführung der Beiträge dieses Bandes wie auch unter Einbeziehung weiterer Aspekte systematisiert werden, in welchen Situationen und Bereichen sich der Konsensgedanke zur Legitimierung von Handeln so institutionalisiert finden lässt, dass sich dies auch in der wiederholten oder sogar regelmäßigen Verwendung des lateinischen Begriffs *consensus* beziehungsweise *assensus* und entsprechender Verben oder Wendungen niedergeschlagen hat. Grob und zugegebenermaßen etwas künstlich lassen sich dabei sechs große Bereiche unterscheiden⁴⁵⁾:

II.1. Consensus iuris und Kodifikation

Im frühmittelalterlichen Zeitraum, der hier vor allem interessiert, wurden nicht nur private Verträge⁴⁶⁾ und gerichtliche Entscheidungen,⁴⁷⁾ sondern kirchliche Beschlüsse und Dogmen⁴⁸⁾, einzelne Herrschererlasse⁴⁹⁾, ja selbst ganze kodifizierte Normenbestände⁵⁰⁾ und Reichsteilungen⁵¹⁾ durch konsensuale Akte in ihrer Verbindlichkeit gesteigert – da-

45) Eine hiervon teilweise abweichende Systematik, die den kirchlichen Anteil m. E. deutlich zu gering bewertet, bietet DILCHER, Konsens (wie Anm. 22).

46) Siehe dazu unten Abschnitt 2.2.

47) Siehe dazu die in Anm. 26 genannte Literatur.

48) Vgl. etwa Rachel L. STOCKING, Bishops, Councils and Consensus in the Visigothic Kingdom, 589–633, Ann Arbor/Michigan 2000. Vgl. dazu jetzt auch Wilfried HARTMANN, Das Westgotenreich – Misslingen »konsensualer« Herrschaft? (in diesem Band), S. 87–115.

49) Reinhard SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: DA 23 (1967), S. 273–294; Hubert MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit, in: Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern, hg. von Rudolf SCHIEFFER (Abh. d. Nordrh.-Westfäl. Akad. d. Wiss. 97), Opladen 1996, S. 34–66.

50) Das gilt z. B. für die unter Eid durchgeführte Erfragung beziehungsweise Weisung von mündlich tradiertem Recht, vgl. dazu Stefan ESDERS/Thomas SCHARFF, Die Untersuchung der Untersuchung. Methodische Überlegungen zum Studium rechtlicher Befragungs- und Weisungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Eid und Wahrheitsuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, hgg. von DENS. (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 7), Frankfurt/M. u. a. 1999, S. 12–47; exemplarisch: Stefan ESDERS, Regionale Selbstbehauptung zwischen Byzanz und dem Frankenreich. Die *inquisitio* der Rechtsgewohnheiten Istriens durch die Sendboten Karls des Großen und Pippins von Italien, ebd. S. 49–112.

51) Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozess des Karolingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388), Lübeck u. a. 1964; Burkhard APSNER, Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich (Trierer Historische Forschungen 58), Trier 2006.

durch, dass man vorher über sie beriet⁵²⁾, über sie in welcher Form auch immer abstimmt⁵³⁾, und ihre öffentliche Bekanntmachung mit rituellen Akten der Anerkennung verknüpfte⁵⁴⁾. Woher kommt diese Vielfalt an Konsensvorstellungen und handelt es sich hierbei um ein typisch westliches Phänomen? Soll mit der Betonung des Konsenses im Frühmittelalter etwa implizit unterstellt werden, für die antiken Römer sei zwar das Recht – wer wollte das bezweifeln? –, aber weniger der politische Konsens bedeutend gewesen? Das fällt mir schwer zu glauben. Wenn der weströmische Kaiser Valentinian III. in einem Gesetz des Jahres 446 bestimmte, dass keine Gesetze ohne die Zustimmung des Senates (von Konstantinopel und wohl auch Rom) im Konsistorium beschlossen werden und damit Gültigkeit erlangen sollten⁵⁵⁾, verkündete er erst daraufhin, wie schon Detlef LIEBS betonte, »nichts Geringeres als das Grundgesetz der konstitutionellen Monarchie«⁵⁶⁾. Die Verlautbarung mag hier zwar einer besonderen historischen Situation geschuldet gewesen sein, aber es lassen sich doch deutliche Schranken beim Gesetzgebungsvorgang selbst erkennen⁵⁷⁾. In Konstantinopel wurden manche Kaiser fortan gleich zu Regierungsantritt in die Pflicht genommen. So ist für den oströmischen Kaiser Anastasius I. bezeugt, dass er im Jahr 491 vor seiner Inthronisation gegenüber dem Patriarchen ein schriftliches Bekenntnis zur Orthodoxie abgeben und vor den Senatoren und übrigen Würdenträgern in einem feierlichen Eid versprechen musste, »er würde niemandem etwas nachtragen und nach Recht und Gerechtigkeit regieren«, so wörtlich im 10. Jahrhundert Konstantinos Porphyrogenetos, immerhin selbst Kaiser: Ihm zufolge erfolgten erst nach dieser Eidesleistung im Hippodrom die Akklamationen des Volkes, die Schilderhebung durch die Soldaten sowie die Einkleidung des neuen Kaisers und seine Krönung durch den Patriarchen⁵⁸⁾. In diesen Fällen reagierten die Herrscher auf die normativen Erwartungen der hauptstädtischen und provinzialrömischen Bevölkerung und

52) Vgl. dazu etwa Gerd ALTHOFF, *Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum*. Beratung im politischen Leben des früheren Mittelalters, in: FmSt 24 (1990), S. 145–167.

53) Paul S. BARNWELL/Marco MOSTERT (Hgg.), *Political Assemblies in the Earlier Middle Ages* (Studies in the Early Middle Ages 7), Turnhout 2003.

54) Auguste DUMAS, *La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens*, in: *Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen*, Paris 1951, S. 209–216; Arnold BÜHLER, *Wort und Schrift im karolingischen Recht*, in: AKG 72 (1990), S. 275–296.

55) Cod. Iust. I, 14 (*De legibus et constitutionibus principum et edictis*), 8 vom Jahr 446 (Codex Iustinianus, hg. von Paul KRÜGER [Corpus iuris civilis II] Berlin u. a. 1915, S. 68). Vgl. dazu auch Christoph F. WETZLER, *Rechtsstaat und Absolutismus. Überlegungen zur Verfassung des spätantiken Kaiserreichs anhand von CJ 1. 14. 8* (Freiburger rechtshistorische Abhandlungen N. F. 27), Berlin 1997.

56) Detlef LIEBS, *Das Gesetz im spätrömischen Recht*, in: *Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter* (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge, Nr. 196), hg. von Wolfgang SELLERT, Göttingen 1992, S. 11–27, hier S. 22.

57) Detlef LIEBS, *Geltung kraft Konsenses oder kraft königlichem Befehl? Die lex Romana unter den Westgoten, Burgundern und Franken* (in diesem Band), S. 63–85.

58) Constantini Porphyrogeneti *De cerimoniis aulae byzantinae*, hg. von Johann Jacob REISKE, Bd. 1, Bonn 1829, S. 421.

ihrer weltlichen wie kirchlichen Eliten, und das sollte sich im Westen unter den Nachfolgern des weströmischen Kaisertums noch verstärken. Bei näherer Betrachtung finden sich also bereits in Recht und Politik der spätrömischen Zeit gewichtige »konsensuale Elemente«, und zwar keineswegs nur in peripheren »Bereichen« und auch nicht nur im Privatrecht. Es ist ein bleibendes Verdienst der Untersuchung von Jürgen HANNIG, auf die auffällige Betonung von *consensus (civium)* und *consilium* in den spätrömischen Kaisergesetzen hingewiesen zu haben⁵⁹⁾. Anders als HANNIG muss man diese jedoch nicht einfach als inhaltslose rhetorische Floskeln bewerten und damit gleichsam das Problem selbst eliminieren. Wenn solche Elemente in offiziellen Texten auftauchen oder stärker hervorgekehrt werden, spricht dies eher dafür, dass sich die Legitimitätskonstruktionen veränderten, innerhalb derer die politischen Akteure wirkten⁶⁰⁾.

Ungeachtet dessen ist es eine interessante Frage, inwieweit nicht auch die besonderen Zustände und Bedingungen während der Übergangsepoche selbst die Herausbildung von Konsensvorstellungen begünstigt haben. Im Tagungsexposé wurde gefragt, »ob das Prinzip ‚konsensualer Herrschaft‘ partizipatorischen Zuschnitts nicht ... bereits in der Spätantike, genauer im Konsens der gentilen *regna* über ihre Rechtsordnungen als *pacta*, angelegt war«⁶¹⁾. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang bereits die Vermutung, dass ein maßgeblicher Entwicklungsstrang sogar bis zu den spätrömischen *foedera* zurückreichen könnte, jenen Verträgen also, welche die späteren Reichsgründer dereinst mit dem römischen Imperium geschlossen hatten.

Eine Antwort auf diese Fragen ist in der Tat zuerst von der Untersuchung der *foedera* zu erwarten, die mittel- und langfristig zur Entstehung von neuen Reichen auf römischem Provinzboden führten, Reichen mit gemischten Bevölkerungen, mit romanischen Bevölkerungsmehrheiten unter fremden militärischen Führungsschichten und mit einer neuen Form von »Rechtspluralismus«, welches dem Verhältnis von »Recht und Konsens« eine neue, wegweisende Qualität beschert haben könnte. Man hat immer schon berechtigterweise eine besondere Qualität der spätrömischen *foedera* darin gesehen, dass nun Verbündete im Anschluss an ihre *deditio* auf römischem Reichsterritorium als eigene Verbände angesiedelt wurden⁶²⁾. Das war eine höchst komplexe Angelegenheit, wo konsen-

59) Jürgen HANNIG, *Consensus fidelium*. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982, S. 42–50.

60) Vgl. auch Christoph MEYER, König Rothari begründet seine Gesetze. Zum Verhältnis von Konsens- und Argumentation in den *Leges Langobardorum* (in diesem Band), S. 151–234, hier S. 170 f. mit Überlegungen zur Funktion sog. *Topoi*.

61) Siehe oben Anm. 5.

62) Vgl. Frank AUSBÜTTEL, Die Deditio der Westgoten von 382 und ihre historische Bedeutung, in: *Athenaeum* N.S. 66 (1988), S. 604–613; Raimund SCHULZ, Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im vierten und fünften Jahrhundert n. Chr. (Hermes Einzelschriften 61), Stuttgart 1993, S. 133–148; Stefan ESDERS, *Deditio e battesimo*. Sull'integrazione dei barbari nel tardo impero romano, in: *Atti dell'Accademia Romanistica Costantiniana. XIX Convegno internazionale*, Bologna 2015, S. 233–244.

suales Handeln eine wichtige Rolle spielen konnte. Nehmen wir dazu als Beispiel die Westgoten: Bei ihrer Ansiedlung in Thrakien im Jahr 376 beziehungsweise 382 erhielten die Westgoten von Kaiser Valens Land, mussten im Gegenzug dafür fortan dem Imperium Militärdienst leisten, erkannten die *maiestas* des römischen Volkes an, unterstellten sich mit einem Treueid dem Kaiser und versprachen außerdem, sich arianisch taufen zu lassen. Durch ihr zustimmendes Versprechen, die Bedingungen zu erfüllen, wurden die Westgoten Reichsuntertanen, die vertraglich auf besondere Weise in die Provinz integriert waren: sie unterstanden fortan dem römischen Militärrecht, manchmal auch dem Kirchenrecht, behielten ansonsten aber ihr eigenes Recht bei⁶³). Wir dürfen vermuten, dass all dies zu regeln den beteiligten Juristen einiges abverlangt haben dürfte. Deutlicher erkennbar wird dies allerdings erst im Jahr 418, als für die Westgoten nach erneuter Wanderung die Frage ihrer langfristigen Integration anlässlich der Ansiedlung ihrer Verbände in Aquitanien und ihrer Eingliederung in das gallische Verteidigungssystem relevant wurde⁶⁴). Die geschlossenen Verträge sind uns zwar nicht erhalten, aber in diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass genau im selben Jahr 418 der weströmische Kaiser Honorius in einem an entlegener Stelle überlieferten Erlass für die sieben Provinzen Südgalliens die Wiederherstellung der Provinzlandtage verfügte⁶⁵). Die Provinzlandtage waren regelmäßig abzuhaltende Versammlungen, auf denen die wichtigsten Notabeln und Würdenträger einer Provinz zu erscheinen verpflichtet waren und auch einmal Beschwerden gegen einen korrupten Provinzstatthalter vorgebracht werden konnten⁶⁶). Es liegt nahe, die Gleichzeitigkeit von Reorganisation der südgallischen Regionaladministration und der aquitanischen Westgotenansiedlung im Jahr 418 nicht für eine zufällige Koinzidenz zu halten. Die Ansiedlung war ein folgenreicher Vorgang, der sich nicht einfach auf eine einzige politische Entscheidung reduzieren ließ, die »von oben« ohne Mitwirkung weiterer Gruppen ohne weiteres hätte getroffen werden können. Sie involvierte außer den Westgoten selbst potentiell Zehntausende römischer Landbesitzer und Steuerzahler. Ne-

63) Vgl. ESDERS, ebd. Zur Frage der kirchenrechtlichen Unterstellung vgl. Ralph W. MATHISEN, *Barbarian Bishops and the Churches in barbaricis gentibus* in Late Antiquity, in: *Speculum* 72 (1997), S. 664–695.

64) Vgl. dazu etwa Hagith S. SIVAN, *On foederati, hospitalitas, and the Settlement of the Goths in A.D. 418*, in: *American Journal of Philology* 108 (1987), S. 759–772 sowie die unten Anm. 67 aufgeführte Literatur.

65) *Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Iustinianum latarum, quae extra constitutionum codices supersunt*, ed. Gustav HAENEL, Leipzig 1857 (Neudr. Aalen 1965), Nr. 1171, S. 238 f.; dazu bereits Joseph ZELLER, *Das Concilium der Septem provinciae in Arelate*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 24 (1905), S. 1–19; DERS., *Concilia provincialia in Gallien in der späteren Kaiserzeit*, ebd. 25 (1906), S. 258–273; Ralph W. MATHISEN, *Ecclesiastical Factionalism and Religious Controversy in Fifth-century Gaul*, Washington, D.C. 1989, S. 19.

66) Jakob A. O. LARSEN, *The Position of Provincial Assemblies in the Government and Society of the Late Roman Empire*, in: *Classical Philology* 29 (1934) S. 209–220. Zur Tradition der Einrichtung vgl. auch Jürgen DEININGER, *Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr.* (Vestigia 6), München 1965.

ben dem Kaiser, dem gallischem Heermeister und den Westgoten waren wenigstens Provinzlandtage und Städte an den Aushandlungen zu beteiligen⁶⁷). Wir haben es hier also mit einer ausgesprochenen »Mehrebenenproblematik« zu tun, und angesichts der ebenso vielfältigen wie unvermeidlichen Interessenkonflikte wird es notwendig gewesen sein, auf verschiedenen Ebenen Einigkeit zu erzielen⁶⁸).

Als im späteren 5. Jahrhundert das westliche Kaisertum und die obere Ebene der römischen Militär- und Provinzverwaltung wegbrachen und für provinZIALES Handeln keine primäre Bezugsgröße mehr bildeten, wurde Konsensfindung in einer ganz neuen Qualität möglich und notwendig. Erst aus dieser Zeit – interessanterweise noch nicht aus dem vandalischen Nordafrika⁶⁹) – stammen die ältesten Rechtsaufzeichnungen, deren auffällige Betonung von Beratung und Konsenses seit langem bekannt ist. Der Burgunderkönig Gundobad etwa berief sich bei der Publikation des ›Liber constitutionum‹ auf die Beratung mit den Großen seines Reiches (*habito consilio comitum et procerum nostrorum*)⁷⁰). Bei näherer Betrachtung werden hier die institutionellen Grundlagen seines Handelns deutlich. Gundobad war *magister militum* gewesen, das heißt noch als höchster weströmischer General hatte er Normen dekretiert; manche davon hatte er vorher mit seinen *optimates* beraten; zahlreiche Erlasse datieren nach oströmischen Konsuln, erinnern darin an die Edikte von Provinzstatthaltern⁷¹). Nun, um 500, wurde alles in einem Rechtscodex, dem ›Liber constitutionum‹, zusammengefasst; schließlich haben die *comites* in Stadt und Land, in den *civitates* wie in den *pagi*, diese Rechtsaufzeichnung durch ihr Handzeichen bekräftigt⁷²). Der Weg vom Erlass einzelner Rechtsnormen über ihre Sammlung bis hin zu

67) Vgl. dazu Walter GOFFART, *Barbarians and Romans. A.D. 418–584. The Techniques of Accommodation*, Princeton 1980, S. 166 f.; Herwig WOLFRAM, *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie*, München 31990, S. 178–180; DERS., *Die dauerhafte Ansiedlung der Goten auf römischem Boden. Eine endlose Geschichte*, in: *MIÖG* 112 (2002), S. 11–35, bes. S. 22–27.

68) Dazu auch unten Abschnitt 4.2.

69) Siehe dazu die negative Bestandsaufnahme durch Roland STEINACHER, *Vandalisches oder römisches Recht? Betrachtungen zu Recht und Konsens im vandalischen Nordafrika am Beispiel der Verfolgungsgeschichte Victors von Vita* (in diesem Band), S. 363–387.

70) L. Burg. Pr. Const. 2. (*Leges Burgundionum*, hg. von Ludwig Rudolf v. SALIS [MGH LL nat. Germ. II, 1], Hannover 1892, S. 30).

71) David FRYE, *Gundobad, the Leges Burgundionum, and the Struggle for Sovereignty in Burgundy*, in: *Classica et Mediaevalia* 14 (1990), S. 199–212; Patrick AMORY, *The Meaning and Purpose of Ethnic Terminology in the Burgundian Laws*, in: *Early Medieval Europe* 2 (1993), S. 1–28. Zu Gundobad vgl. zusammenfassend Reinhold KAISER, *Die Burgunder*, Stuttgart 2003, S. 114–133.

72) L. Burg. Pr. const. 14: *Constitutiones vero nostras placuit, etiam adiecta comitum subscriptione, firmare, ut definitio, quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est, etiam per posteros custodita perpetuae pactionis teneat firmitatem.* (wie Anm. 70, S. 34). Es folgen darauf die Unterschriften der 31 *comites*. Zu den Funktionären vgl. Herbert HEFTNER, *Comites, iudices, iudices deputati: Untersuchungen zum Gerichtswesen im südgallischen Burgunderreich (443–534)*, in: *Concilium medii aevi* 5 (2002), S. 119–141; zur Grafenliste neuerdings Wolfgang HAUBRICH, *Akkulturation und Distanz. Ger-*

ihrer Verbindlichmachung als Teil eines größeren Rechtskodex war demnach ein äußerst vielschichtiges Verfahren, bei dem in jedem Stadium »Konsens« etwas anderes bedeutet und auch jeweils verschiedene Personengruppen involviert haben dürfte. Hermann NEHLSSEN erblickte in solchen Wendungen ein »wichtiges Zeugnis für die Vertragsidee«⁷³⁾, während Jürgen HANNIG den hier beschriebenen Konsens einer »unabdingbaren Anerkennniserklärung« entsprechen sah, im Unterschied »zur freigewährten Zustimmung« der karolingischen Zeit⁷⁴⁾. In jedem Fall ist hier erneut ein sich über verschiedene Ebenen erstreckender Prozess zu erkennen, der nicht einfach automatisch ablief, nachdem der König und seine Berater eine Entscheidung getroffen hatten. Dafür war die Materie viel zu komplex und betraf letztlich zu viele Personen.

Ungefähr zur selben Zeit setzen nämlich auch jene Rechtsaufzeichnungen ein, in denen nichtrömische Herrscher das römische Recht ihrer romanischen Untertanen aufzeichnen ließen, wie die ›Lex Romana Visigothorum‹ und die ›Lex Romana Burgundionum‹. Das Prooemium zu Alarichs Breviar ließ, wie Detlef LIEBS zeigt⁷⁵⁾, einen mehrstufigen Prozess erkennen, der von der Auswahl des Materials bis hin zur allgemeinen Anerkennung (kraft *assensus*) reichte, wobei die zustimmenden Bischöfe und *electi provinciales* als »Nachfolgeorgan der Diözesanlandtage in Südgallien und Spanien« fungierten⁷⁶⁾. Der neu geschaffene Konsens ruhte also auf den schon 418 bewährten Provinzeinrichtungen auf, die im Jahr 455 sogar möglicherweise an der Ausrufung des Avitus zum Kaiser beteiligt gewesen waren⁷⁷⁾. Auch hier ist wiederum ein über mehrere Ebenen verlaufender Prozess der Herstellung eines *consensus iuris* zu erkennen⁷⁸⁾, der die aus dem Kaiserrecht übernommenen, nicht selten als autoritative Rechtsbefehle formulierten Normen inkludierte⁷⁹⁾.

Den genannten Rechtsaufzeichnungen sind aus späterer Zeit feierliche Versprechen an die Seite zu stellen, in denen seitens des merowingischen Königtums die Zusicherung Gundobads erneuert wurde, dass die Richter Rechtsfälle unter Romanen nach römischem Recht aburteilen sollten, und dass auch die Könige selbst die alten Rechtstraditionen re-

manische und romanische Personennamen im *regnum* der Burgunden, in: Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter, hgg. von Matthias BECHER und Stefanie DICK (MittelalterStudien 22), München 2010, S. 191–222.

73) Hermann NEHLSSEN, Art. Lex Burgundionum, in: HRG 2 (1978), Sp. 1901–1915, hier Sp. 1907 f.

74) HANNIG, *Consensus fidelium* (wie Anm. 59), S. 6.

75) LIEBS, Geltung kraft Konsenses (wie Anm. 57), S. 65.

76) LIEBS, ebd., S. 69.

77) Vgl. dazu allerdings Andrew W. GILLET, *Envoys and Political Communication in the Late Antique West*, 411–533, Cambridge 2003, S. 106 mit Anm. 99.

78) Siehe dazu unten Abschnitt 4.2.

79) Dazu LIEBS, Geltung kraft Konsenses (wie Anm. 57), S. 68–71.

spektieren würden⁸⁰). Weder Merowinger noch Karolinger haben jedoch, wie LIEBS betont, neue Aufzeichnungen römischen Rechts veranlasst⁸¹), sie wurden vielmehr auf der Grundlage der älteren westgotischen und vielleicht auch burgundischen Aufzeichnungen von der provinzialrömischen Bevölkerung in die Pflicht genommen, um mit ihnen Einvernehmen über die Gegenstände, Formen und Grenzen ihres Regierens zu erzielen, zum Beispiel darüber, in welchem Umfang sie durch Erteilung eines Reskripts oder die Ausstellung einer Urkunde in lokale Rechtsverhältnisse eingreifen durften. Im Breviar fehlen allerdings die Religionsgesetze, so dass sich allein schon hieraus die Notwendigkeit ergab, entweder den theodosianischen Codex selbst zu Rate zu ziehen oder zusätzliche Texte wie beispielsweise die Sirmondschen Konstitutionen zu konsultieren – die Texte erhielten zunehmend Autorität als Texte, und aus diesem Grund bestätigte schließlich sogar Karl der Große noch einmal die ›Lex Romana‹⁸²).

Im ostgotischen Italien forderte nach dem Tod König Theoderich im Jahr 526 dessen Tochter Amalasintha von der Bevölkerung, dass sie dem noch minderjährigen Athalarich den Treueid schwor. »Damit«, wie Cassiodor es aus diesem Anlass formulierte, »in unserem Reich süßeste Übereinstimmung (*suavissimus consensus*) zwischen Goten und Römern herrsche, ... haben diese ihre Versprechen eidlich bekräftigt (*vota sua sacramentorum interpositione firmarunt*)«. Doch nicht nur die Bevölkerung schwor. Stellvertretend für ihren König sollten dessen Boten unter Eid versprechen, »dass wir Gerechtigkeit und gleichverteilte Milde, die die Völker ernährt, unter Gottes Beistand bewahren werden, dass für Goten und Römer bei uns ein gemeinsames Recht (*ius commune*) herrschen und zwischen euch keine andere Trennlinie verlaufen wird außer derjenigen, dass die Goten für den gemeinsamen Nutzen die militärischen Aufgaben übernehmen, euch Romanen aber das friedvolle Leben in der Stadt Rom vervielfacht.« Und für seinen Eid berief sich der Herrscher auf das Vorbild des römischen Kaisers Trajan, den *optimus princeps*, der 400 Jahre zuvor auch schon einmal einen solchen Eid geschworen hatte⁸³). Es würde vielleicht zu weit gehen, hier von einer vollständigen Kontraktualisierung der politischen Ordnung oder gar von einem Herrschaftsvertrag zu sprechen, doch begegnen solche doppelten Akte mit der gleichzeitigen eidlichen Selbstbindung sowohl des Herrschers

80) Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134), Göttingen 1997, S. 157–169.

81) LIEBS, Geltung kraft Konsenses (wie Anm. 57), S. 76 u. 83 f.

82) LIEBS, ebd. S. 79–83. Dazu jetzt auch Karl UBL, Die erste *Leges*-Reform Karls des Großen, in: Das Gesetz – The Law – La Loi, hg. von Andreas SPEER und Guy GULDENTOPS (Miscellanea Mediaevalia 38), Berlin 2014, S. 75–92, hier S. 82–85.

83) Cassiodor, *Variae* VIII, 3 (Magni Aurelii Cassiodori *Variarum libri XII*, hg. von Åke J. FRIDH; *De anima*, hg. von James Werner HALPORN [CC 96], Turnhout 1973, S. 302 f.). Zur Programmatik vgl. Aarne STÜVEN, Rechtliche Ausprägungen der *civilitas* im Ostgotenreich mit vergleichender Berücksichtigung des westgotischen und des burgundischen Rechts, Frankfurt/M. u. a. 1992. – Zu Trajans Eid vgl. Cassius Dio, *Historia Romana* 68, 15.

und der Bevölkerung vereinzelt auch im frühen Byzanz und dem Merowingerreich. Aber nirgendwo finden wir es so explizit formuliert wie bei Cassiodor: der ostgotische *suavissimus consensus*, der zwischen Goten und Römern bestehen sollte und der in einem anderen, aus gleichem Anlass verfassten Brief an den römischen Senat auch als *generalis consensus* bezeichnet wird⁸⁴), sollte, ja durfte nichts anderes als ein *consensus iuris* sein. Gleichwohl ist zu beachten, dass diese Argumentation in dem Brief zu finden ist, der an den römischen *populus* gerichtet war, während Cassiodor, wie John MOORHEAD in seinem Beitrag zeigt, in der Situation des Thronwechsels im Jahr 526 in den Briefen an weitere Adressaten diese mit anderen, zum Teil raffinierten argumentativen Strategien von seinem Anliegen zu überzeugen suchte⁸⁵).

Christoph MEYER stellt für die Gesetzgebung König Rotharis, mit dem die eindrucksvolle Serie langobardischer gesetzgeberischer Maßnahmen einsetzt, dar, welche Rolle dem Konsens sowohl in der Begründung einzelner Normen wie auch für die Legitimierung von Gesetzgebung und Rechtsaufzeichnung insgesamt zukam⁸⁶): entscheidend war dabei die Authentizität garantierende Ermittlungsform in Gestalt von gegenseitiger Befragung und Beratung⁸⁷). Die in den langobardischen Aufzeichnungen zu Tage tretenden Rechtsbegründungen – unter denen der Konsens nur eine ist, neben der auch Gemeinwohl, *ratio* und weitere figurieren – zeigen, welche Bedeutung *Topoi* hatten, um bestimmten Normen eine konsentierbare Verbindlichkeit zukommen zu lassen. Begründungen erscheinen hier als Ausdruck eines Konsensbedürfnisses, wobei König Rothari mit seinen Begründungen gleichsam nachträglich für die Verbindlichkeit der von ihm garantierten Normen zu werben suchte. Wichtig ist dabei MEYERS Hinweis, dass einstmals konsentierbare Normenbestände im Laufe der Zeit durch ihr Altern zu traditionsgeschützten Normenbeständen werden konnten, die »per se Autorität hatten und entsprechend auch keines Konsenses bedurften«⁸⁸). Hier deutet sich eine zeitliche Entwicklung vom Konsens zur Tradition an, die Rechtsbegründung verschob sich.

Für das Thema »Konsens und Kodifikation« bieten aus merowingischer Zeit die ›Lex Baiuvariorum‹ und die ›Decreta Tassilonis‹ wichtige Quellenzeugnisse, die Harald SIEMS eingehend untersucht hat⁸⁹). Die im Text der bairischen Lex fassbaren textlichen Schichten und die ebenfalls noch in Teilen erkennbare Verarbeitung unterschiedlicher Vorlagen bis hin zur Integration eines königlichen Erlasses, der anscheinend eine Rahmenverord-

84) Cassiodor, *Variae* VIII, 2 (wie letzte Anm., S. 301 f.).

85) John MOORHEAD, *The Making and Qualities of Ostrogothic kings in the Decade after Theoderic* (in diesem Band), S. 129–149.

86) MEYER, *König Rothari* (wie Anm. 60), S. 166–173.

87) MEYER, ebd. S. 173–188.

88) MEYER, ebd. S. 177.

89) Harald SIEMS, *Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ und den ›Decreta Tassilonis‹* (in diesem Band), S. 299–361.

nung für merowingische Dukate vorgab⁹⁰), lassen zunächst einen kompilatorischen Charakter der Aufzeichnung erkennen, wobei SIEMS betont, dass der Inhalt zahlreicher Bestimmungen, insbesondere solcher militärrechtlicher Art, für die Konsensidee keinen Raum lasse⁹¹). Gleichwohl zeigen viele Rechtsbegründungen und insbesondere der dem Text vorangestellte lange Prolog mit seiner Betonung der *consuetudo*, dass hier eine formende Hand dem Ganzen Kohärenz zu verleihen suchte. Ist in diesen der Appell an rechtliches Herkommen, an allgemeine Wertvorstellungen sowie an Nützlichkeits erwägungen erkennbar, um dem Inhalt der Lex Akzeptanz zu geben, so lassen erst der kurze Prolog und die zum Teil im konziliaren Rahmen entstandenen ›Decreta Tassilonis‹ aus dem späteren 8. Jahrhundert das Bemühen erkennen, die Idee des Konsenses zu bemühen, auch wenn hier nicht im eigentlichen Sinne von »Konsensgesetzgebung« zu sprechen sei⁹²).

Die Tradition, Konsens herzustellen und ihn mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu verknüpfen, findet sich im spanischen Westgotenreich, wie Wilfried HARTMANN zeigt, in einem andersartigen organisatorischen Rahmen. Der Konsensgedanke wurde hier einerseits in Zusammenhang mit Kodifikation und Gesetzgebung bemüht⁹³), doch eine Besonderheit besteht darin, dass die Legitimierung von Recht und Entscheidungen im westgotischen Spanien nachhaltig vom Konsensdenken der auf den Konzilien versammelten Bischöfe bestimmt war, die das institutionelle Rückgrat des westgotischen Königtums seit der Konversion König Reccareds bildeten⁹⁴). Dieses Modell finden wir zeitlich früher einsetzend auch im Merowingerreich, wie Steffen PATZOLD anhand der fränkischen Konzilien des 6. Jahrhunderts aufzeigt. Vor allem im Karolingerreich sollte dann konziliare Denken im Hinblick auf die Kapitularien gesetzgebung, aber auch für die politische Selbstwahrnehmung und -beschreibung prägend werden⁹⁵).

Aushandlungsprozesse über normative Erwartungssicherheit mussten immer wieder neu geführt werden und mündeten auffälligerweise erst nach längerer Zeit in umfassende schriftliche Rechtsaufzeichnungen oder bedingten, dass bestehende rechtliche Traditionen demonstrativ neu »konsentiert« werden mussten, weil sie für sich genommen nicht mehr genügend Autorität und Verbindlichkeit besaßen. Der Konsensgedanke versinnbildlicht insofern das Aufbrechen der relativen Rechtseinheit des römischen Imperium,

90) SIEMS, ebd., S. 335–347. Zu diesem Aspekt vgl. auch Stefan ESDERS, Spätantike und frühmittelalterliche Dukate. Überlegungen zum Problem historischer Kontinuität und Diskontinuität, in: Die Anfänge Bayerns. Von Raetien und Noricum zur frühmittelalterlichen Baiuvaria, hg. von Hubert FEHR und Irmtraut HEITMEIER (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 1), St. Ottilien 2012, S. 425–462, hier S. 438–450.

91) SIEMS, ebd., S. 344.

92) SIEMS, ebd., S. 320–335.

93) HARTMANN, Das Westgotenreich (wie Anm. 48), S. 87–115.

94) HARTMANN, ebd., S. 108–110. Zu diesem Aspekt siehe ausführlicher unten S. 451–455.

95) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 285–289.

die Verselbständigung und Aufspaltung seiner provinziellen Rechtskulturen und deren Integration in neue politische Formationen. Dass nun Rechtstraditionen ganzer ethnisch kategorisierter Gruppen auf Konsens gegründet wurden, erklärt sich also letztlich aus einer zunehmenden Heterogenität dieser Gesellschaften, dem Nachlassen institutioneller Garantien und der Notwendigkeit, Einvernehmen über die künftigen normativen Grundlagen des Zusammenlebens zu erzielen. Insofern charakterisierte der *consensus iuris* auch die nachrömischen Gemeinwesen als Wertegemeinschaften und als ›Orte‹ konsensualer Willensbildung⁹⁶⁾. Der konziliaren Tradition sollte dabei die Zukunft gehören.

II.2. Konsens und Konsensualvertrag im »Privatrecht«

Das breite Spektrum spätrömischer Wurzeln mittelalterlicher Konsensvorstellungen, soweit sie sich aus antiken Rechtsideen und Besonderheiten der Umbruchssituation seit dem 5. Jahrhundert ergaben, ist aber damit noch nicht annähernd ausgemessen. Als zweites Feld ist das in diesem Band zweifellos zu kurz gekommene breite Feld des »Privatrechts« in Betracht zu ziehen, wo beim Abschluss von Verträgen der Konsens zentral war. Im römischen Recht gab es Konsensualverträge, die aufgrund der Willensübereinstimmung der beiden Parteien eine Obligation begründeten⁹⁷⁾. Gleiches gilt für die sogenannte »Konsensehe«, für deren Zustandekommen im Laufe der römischen und nachfolgend der kirchlichen Rechtsentwicklung in unterschiedlicher Akzentsetzung der Konsens der Väter, unter deren *patria potestas* die Eheschließenden standen, und der Konsens der Ehemülligen selbst erforderlich war. Dies hat sich im bekannten Rechtssatz *consensus facit nuptias* niedergeschlagen, der immer auch dazu dienen konnte, andere Motive und Formen der Eheschließung abzuwehren und einen potentiellen Normenkonflikt nach dem Kriterium des Konsenses zu entscheiden⁹⁸⁾. Beides, Konsensualvertrag und Ehekonsens, unterstreichen die rechtsschöpferische Kraft des Konsensgedankens. Vor dem Hintergrund, dass dieser wichtige Gedanke in den meisten Beiträgen dieses Bandes nicht zur Sprache kommt, erscheint es höchst bemerkenswert, dass im irischen Recht, worauf Fergus KELLY aufmerksam macht, aus der Geschichte vom Sündenfall,

96) MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 197.

97) Max KASER, Römisches Privatrecht, München¹⁰1992, S. 53 f. u. 180: »Nur bei den Konsensualverträgen genügt der formfrei erklärte *consensus*, die Willenseinigung, um ohne Sachleistung und ohne Formalakt eine Verpflichtung zu erzeugen.« Vgl. außerdem Theo MAYER-MALY, Der Konsens als Grundlage des Vertrages, in: Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, hg. von Heinz HÜBNER, Ernst KLINGMÜLLER und Andreas WACKE, Köln u. a. 1975, S. 118–129 sowie jüngst umfassend Cosimo CASCIONE, *Consensus. Problemi di origine, tutela processuale, prospettive sistematiche*, Neapel 2003.

98) Ralf FRASSEK, Art. *Consensus facit nuptias*, in: HRG² 1 (2008), Sp. 884 f.; Ines WEBER, *Consensus facit nuptias!* Überlegungen zum ehelichen Konsens in normativen Texten des Frühmittelalters, in: ZRG Kan. 118 (2001), S. 31–66.

sonst vor allem als Rechtfertigung der Einrichtung des Staates bekannt⁹⁹⁾, die Erzählung von Adams Eintauchen der Welt gegen einen einzigen Apfel entnommen wurde, um als Exempel für Vertragstreue zu dienen¹⁰⁰⁾. Die Bedeutung des Konsenses als Element der Begründung von Recht unterstreicht auch der von Steffen PATZOLD gegebene Hinweis auf Mt. 18, 19: »Wenn zwei von Euch auf Erden übereinstimmen (*consenserint*), dann werden sie alles, was sie erbitten, von meinem himmlischen Vater erhalten«. ¹⁰¹⁾ Der Gedanke weist eine Nähe zur – gleich zu behandelnden – Konsensfindung auf Konzilien auf¹⁰²⁾, verdeutlicht jedoch bereits für sich genommen den wichtigen Grundgedanken, dass einem jeden Christen aufgrund seiner Taufe, durch die er von Gott angenommen worden ist, die Befähigung zuerkannt wird, aus seinem Willen heraus Verträge zu schließen und zu halten¹⁰³⁾. Gerade wenn man beim »einfachen« Element des Vertrages ansetzt, wird also deutlich, dass wir es im Frühmittelalter nicht nur mit einer Vielfalt unterschiedlicher Rechte zu tun haben, sondern auch mit einer Vielfalt unterschiedlicher Normentstehungskreise, als deren Legitimitätsgrundlage »Konsens« außerordentlich wichtig sein konnte.

II.3. Konsens bei der Bischofsbestellung

Innerhalb der Kirchenorganisation treten seit spätantiker Zeit drei institutionalisierte Formen der Herstellung von Konsens in Erscheinung: bei der Bischofsbestellung, der Verwaltung des Kirchengutes und schließlich der Beschlussfassung auf Konzilien. In allen Fällen sind dabei römisch-rechtliche Vorstellungen vom Konsens theologisch überformt worden. Im Fall der Bischofsbestellung, auf die hier zuerst einzugehen ist, waren die Regularien der Wahl, wie Andreas THIER kürzlich eingehend dargestellt hat¹⁰⁴⁾, seit dem dritten Jahrhundert festgelegt worden. Wenn in den Konzilstexten des 6. Jahrhunderts wiederholt vom notwendigen *consensus* des Metropoliten sowie von Klerus und Volk die Rede ist, muss dies als bewusste Fortführung einer antiken Tradition verstanden wer-

99) Wolfgang STÜRNER, *Peccatum und potestas*. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 11), Sigmaringen 1987. Zur Sünde als Rechtsbegründung vgl. auch NOBLE, *Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great* (wie Anm. 25), S. 56.

100) KELLY, *The Evidence for Consensus in the Irish Law-texts* (wie Anm. 42), S. 120.

101) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 288.

102) PATZOLD, ebd.

103) Vgl. dazu Okko BEHREND, *Treu und Glauben*. Zu den christlichen Grundlagen der Willentheorie im heutigen Vertragsrecht, in: *Christentum und modernes Recht*. Beiträge zum Problem der Säkularisierung, hg. von Gerhard DILCHER und Ilse STAFF, Frankfurt/M. 1984, S. 255–303.

104) Andreas THIER, *Hierarchie und Autonomie*. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Recht im ersten Jahrtausend 1, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 257), Frankfurt/M. 2011, S. 101, 128–130 u. 211.

den¹⁰⁵). Folgerichtig konnte man eine Ernennungsurkunde gewissermaßen *pars pro toto* als *consensus* bezeichnen¹⁰⁶). Die Hälfte aller *consensus*-Belege, die Thomas NOBLE im Briefregister Gregors des Großen fand¹⁰⁷), bezog sich auf Bischofswahlen, und in den Quellennachweisen, die Steffen PATZOLD für das Merowingerreich versammelt hat¹⁰⁸), nimmt diese Bedeutung ebenfalls eine zentrale Stellung ein; auch John MOORHEAD hat am Ende seines Beitrages auf dieses Modell hingewiesen¹⁰⁹). Nach allem, was aus der alten Kirche¹¹⁰) und auch aus späterer Zeit über die Bedeutung der *pars maior et sanior* bekannt ist¹¹¹), dürfte dieser *consensus* im Frühmittelalter nicht allein nach dem Mehrheitsprinzip hergestellt worden sein. Dass die Bischofswahlen häufig alles andere als konsensual verliefen, kontrastiert damit in anregender Weise. Der Merowingerkönig Chlothar II. modifizierte im Jahr 614 auf dem Pariser Konzil die bischöfliche Forderung nach konsensualer Bischofswahl durch Klerus und Volk in seinem anschließend publizierten Edikt dahingehend, dass nach Verdienst und Bildung gegebenenfalls ein königlicher Hofbeamter eingesetzt werden sollte¹¹²). Das war auch ein Rechtssatz, und zwar einer, der dem kirchenrechtlich fixierten, auf Diözesanebene hergestellten Konsens direkt zuwiderlaufen konnte – als konsensverliebte Historiker können wir also nur hoffen, dass wenigstens die Auswahl eines Bischofskandidaten am Hof konsensual ablief, wenn man schon den Konsens von örtlichem Klerus und Volk ignorieren zu können glaubte; ähnliches taten ja auch, worauf Wilfried HARTMANN hinweist, die westgotischen Herrscher, die in Zusammenhang mit der Bischofsbestellung auf dem XII. Konzil von Toledo im Jahr 681 sogar von einer *libera principis electio* sprachen¹¹³). Der Folgenreichtum dieses Interessengegensatzes in der längerfristigen historischen Entwicklung ist an dieser Stelle nicht mehr

105) Für den Bereich der Besetzung geistlicher Ämter in der Spätantike vgl. neuerdings Peter VAN NUF-ELEEN, *The Rhetoric of Rules and the Rule of Consensus*, in: *Episcopal Elections in Late Antiquity*, hg. von Johan LEEMANS, DEMS., Shawn W. J. KEOUGH und Carla NICOLAYE (Arbeiten zur Kirchengeschichte 119), Berlin – New York 2011, S. 243–258 (der Band enthält überdies zahlreiche weitere wichtige Beiträge zur Thematik); vgl. auch Jakob IBOUNIG, *Konsens, Erbe und Vormund. Das römische Recht und das Verhältnis Bischof und Gemeinde*, in: *Ethical Finance. Festschrift für Bischof Alois Schwarz zum sechzigsten Geburtstag*, hg. von Johannes KRALL, Franz LAMPRECHT und Richard LERNBASS u. a., Frankfurt/M. u. a. 2012, S. 21–38, bes. S. 21–25.

106) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 275.

107) NOBLE, *Theological Perspectives on Law and Consensus* (wie Anm. 25), S. 61 f.

108) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 274–289.

109) MOORHEAD, *The Making and Qualities of Ostrogothic kings* (wie Anm. 85), S. 147.

110) Vgl. dazu THIER, *Hierarchie und Autonomie* (wie Anm. 104), S. 164–192.

111) Vgl. etwa Klaus GANZER, *Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters*, in: *Theologische Quartalschrift* 147 (1967), S. 60–87.

112) Chlotharii II. edictum a. 614, c. 1 (*Capitularia regum Francorum I*, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1883 [MGH LL Sect. II, 1] S. 21). Vgl. dazu Carlo SERVATIUS, *Per ordinationem principis ordinetur. Zum Modus der Bischofsernennung im Edikt Chlothars II. vom Jahr 614*, in: *ZKG* 84 (1973), S. 1–29; THIER, *Hierarchie und Autonomie* (wie Anm. 104), S. 220–223.

113) HARTMANN, *Das Westgotenreich* (wie Anm. 48), S. 109.

darzustellen¹¹⁴). Man könnte vielleicht von einer potentiell konfligierenden Konsenskonstellation sprechen, die letztlich darin wurzelte, dass *consensus* Recht schaffen konnte – seitens der »Herrschaft« oder auch gegen sie.

II.4. Konsens bei der Verfügung über Kirchengut

In den kirchlichen Organisationsstrukturen gab es außerhalb der Bischofsbestellung mit dem Kirchengut (und den gleich zu behandelnden Konzilien) noch zwei weitere außerordentlich bedeutsame Bereiche, in denen sich eine direkte und ununterbrochene Entwicklungslinie zum institutionalisierten Konsens im Hochmittelalter ziehen lässt. Bei der Verwaltung und Bewahrung des Kirchengutes war die Herstellung von Konsens eine *conditio sine qua non*. In spätantiker Zeit galt seit der Gesetzgebung der oströmischen Kaiser Leo, Anastasius und Justinian das Kirchengut als unveräußerlich: es durfte allenfalls getauscht werden, und auch das nur, indem sich der Bischof oder Abt hierbei der strengen Kontrolle durch seinen Klerus beziehungsweise seine monastische Kommunität unterwarf, die zu allen tauschweisen Veräußerungen ihren Konsens erteilen musste¹¹⁵). Interessanterweise ist hier ähnlich wie bei der Bischofsbestellung eine doppelte, sich potentiell widersprechende Konsensstruktur zu beobachten, denn außer dem Klerus musste nach Aussage einiger justinianischer Novellen auch der Herrscher seinen Konsens erteilen¹¹⁶). Dieser den Kaiser begünstigende Satz ist im Frankenreich über die *Epitome Iuliani* rezipiert worden¹¹⁷), aus der Ansegis von Fontanelle ihn wörtlich in seiner Kapitulariensammlung zitierte¹¹⁸); unter Ludwig dem Frommen tritt dann folgerichtig hierfür sogar ein eigener neuer Urkundentyp in Erscheinung: die kaiserliche Tauschbestätigungsur-

114) Dazu jetzt insbesondere THIER, Hierarchie und Autonomie (wie Anm. 104).

115) Stefan ESDERS, Die frühmittelalterliche »Blüte« des Tauschgeschäfts. Folge ökonomischer Entwicklung oder Resultat rechtspolitischer Setzung? In: Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert / L'acte d'échange, du VIII^e au XII^e siècle, hg. von Irmgard FEES und Philippe DEPREUX (AfD, Beih. 13), Köln u. a. 2013, S. 19–44 (auch zum Folgenden).

116) Novella 7, 2 u. 54, 2 ([Justiniani] Novellae, hg. von Rudolf SCHOELL und Wilhelm KROLL [Corpus iuris civilis III], Berlin u. a. 1895, S. 53 u. 307 f.).

117) Epitome Iuliani 7, 32 (Iuliani epitome Latina novellarum Iustiniani, hg. von Gustav HAENEL, Leipzig 1873, S. 32).

118) Ansegis, Capitularium collectio II, c. 29 f., 2 (Die Kapitulariensammlung des Ansegis, hg. von Gerhard SCHMITZ [MGH Capitularia regum Francorum, Nova series I], Hannover 1996, S. 553). Vgl. dazu Wolfgang KAISER, Die *Epitome Iuliani*. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 175), Frankfurt/M. 2004, S. 419–492.

kunde, die eine Konsensurkunde war¹¹⁹⁾. In den Bischofskirchen gingen Kontrolle und Erteilung des Konsenses folgerichtig schon früh auf die sich ausbildenden Domkapitel über¹²⁰⁾. Seit im 11. Jahrhundert dem Herrscher die Verfügungsgewalt über das Kirchengut immer mehr beschritten wurde, blieb vor allem der Konsens des Klerus notwendig, wenn es zu tauschweisen Veräußerungen von Kirchengut kommen sollte¹²¹⁾. Und es war dann nur konsequent, wenn im Hochmittelalter die Domkapitel und auch die aus Stiftsgut belehnten Ministerialitäten für sich ein Konsensrecht zu allen Handlungen beanspruchten, in denen ein Bischof über Kirchenvermögen verfügte¹²²⁾. Hier verläuft also tatsächlich eine direkte Entwicklungslinie vom frühmittelalterlichen Konsens zur Veräußerung von Kirchengut zum »Landtag« in den geistlichen Territorien des Hoch- und Spätmittelalters¹²³⁾.

Natürlich hat es auch immer wieder Versuche gegeben, ein königliches beziehungsweise »fürstliches« Konsensrecht analog für solche Rechtshandlungen durchzusetzen, die das Fiskal- oder Reichsgut betrafen. Was bei den merowingischen und karolingischen Reichsteilungen zu verteilen war, wurde nach Möglichkeit »konsensual« geregelt, da mit großem Widerspruch zu rechnen war¹²⁴⁾, und in den bekannten agilolfingischen »Konsensschenkungen« gab der bairische Herzog seine Zustimmung dazu, wenn von ihm beliebige Leute herzogliches Fiskalgut an ein Kloster übertragen wollten¹²⁵⁾. Leihebeziehungen unterschiedlicher Art konstituierten im gesamten Mittelalter eigene Rechtskreise, für deren Funktionieren »Konsens« an verschiedenen Stellen elementar war. Die Be-

119) Philippe DEPREUX, *The Development of Charters Confirming Exchange by the Royal Administration (Eighth–Tenth Centuries)*, in: *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society*, hg. von Karl HEIDECCKER (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5) Turnhout 2000, S. 43–62, bes. S. 48–50.

120) Rudolf SCHIEFFER, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland* (Bonner historische Forschungen 43), Bonn 1976, S. 137, 144, 153 u. ö.

121) Joseph Francis CLEARY, *Canonical Limitations on the Alienation of Church Property. An Historical Synopsis and Commentary*, Washington/D.C. 1936, S. 40–45; Carl STRANDBERG, *Zur Frage des Veräußerungsverbotens im kirchlichen und weltlichen Recht des Mittelalters* (Rättshistoriskt Bibliotek 11), Stockholm 1967, S. 98–91 u. 124 f. (freundlicher Hinweis von Theo KÖLZER, Bonn).

122) Vgl. dazu etwa Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter*, in: ZRG Kan. 72 (1986), S. 115–151, hier S. 135 u. 140; DERS., *Konsensuale Herrschaft* (wie Anm. 1), S. 57; exemplarisch Stefan ESDERS, *Friedrich II., die Mark Brandenburg und das Erzbistum Magdeburg. Zur Kommerzialisierung von Lebensbeziehungen und Entstehung politischer Stände im Gefolge des Thronstreites*, in: ZRG Germ. 107 (2006), S. 67–109, bes. S. 87–97.

123) Vgl. zusammenfassend Ernst SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996, S. 7–9; SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft* (wie Anm. 1), S. 57.

124) SCHNEIDER, *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft* (wie Anm. 51); Eugen EWIG, *Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen*, in: *Nascita dell'Europa ed Europa Carolingia* (Settimane di studio dell'Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27), Spoleto 1981, Bd. 2, S. 225–253; APSNER, *Vertrag und Konsens* (wie Anm. 51).

125) Friedrich PRINZ, *Herzog und Adel im agilolfingischen Bayern. Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788*, in: *Zs. für bayerische Landesgeschichte* 25 (1962), S. 283–311.

schränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Kirchengut dürften sich dabei auch auf die Handhabung des Reichsgutes ausgewirkt haben¹²⁶). Hier lassen sich gewisse Verbindungslinien hin zum Verfahren der Aufnahme in den Reichsfürstenstand¹²⁷) und zum kurfürstlichen Konsensrecht der spätmittelalterlichen Willebriefe ziehen¹²⁸), welche seit dem 13. Jahrhundert im Bewusstsein der »Unveräußerlichkeit der Reichsrechte«¹²⁹) getätigt wurden und im Fall der Kurfürsten eng mit dem Verfahren der Königswahl verknüpft waren¹³⁰).

II.5. Konsens auf Konzilien

Nehmen wir als letzten kirchlichen Bereich noch die Konzilien hinzu. Natürlich war auch die Tradition, auf Bischofsversammlungen einen Glaubenskonsens herzustellen, ein spätantikes Erbe¹³¹). Zu diesem gehörte allerdings auch, dass der weltliche Monarch in unterschiedlicher Weise an der Abhaltung von Konzilien beteiligt war¹³²), sei es, dass er diese einberief und deren Tagesordnung vorgab, sei es, dass er sogar für sich beanspruchte, die theologische Glaubensrichtung vorzugeben¹³³).

Was dies vor dem Hintergrund der christologischen Kontroversen um den Arianismus und der Reichsgründungen auf römischem Boden bedeutete, veranschaulicht Roland STEINACHER für das vandalische Nordafrika¹³⁴). Einen kirchlichen Konsens inszenierte

126) Ernst Hartwig KANTOROWICZ, Inalienability. A Note on Canonical Practice and the English Coronation Oath in the Thirteenth Century, in: *Speculum* 29 (1954), S. 488–502; Peter N. RIESENBERG, Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought, New York 1956.

127) Edmund E. STENGEL, Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: *ZRG Germ.* 66 (1948), S. 294–342.

128) Karl LAMPRECHT, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 21 (1881), S. 1–19; DERS., Zur Vorgeschichte des Konsensrechtes der Kurfürsten, ebd. 23 (1883), S. 63–116; SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft* (wie Anm. 1), S. 82 f.; Karl-Friedrich KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, München²2005, S. 46 f. u. 109 (Lit.).

129) Hartmut HOFFMANN, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in: *DA* 20 (1964), S. 389–474.

130) Vgl. auch SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft* (wie Anm. 1), S. 83 f.

131) Hermann Josef SIEBEN, *Consensus, unanimitas und maior pars* auf Konzilien, von der Alten Kirche bis zum Ersten Vatikanum, in: *Theologie und Philosophie* 67 (1992), S. 192–229; WECKWERTH, *Ablauf, Organisation und Selbstverständnis westlicher antiker Synoden* (wie Anm. 33), S. 200–222.

132) Klaus Martin GIRARDET, Kaiser Konstantin d. Gr. als Vorsitzender von Konzilien. Die historischen Tatsachen und ihre Deutung, in: *Gymnasium* 98 (1991), S. 548–560.

133) Zu diesem Problem vgl. zuletzt die strukturellen Überlegungen von Jan-Markus KÖTTER, *Die Suche nach der kirchlichen Ordnung. Gedanken zu grundlegenden Funktionsweisen der spätantiken Reichskirche*, in: *HZ* 298 (2014), S. 1–28.

134) STEINACHER, *Vandalisches oder römisches Recht?* (wie Anm. 69), S. 369–378.

der Vandalenkönig Hunerich, indem er die katholische Gegenseite zum Religionsgespräch einlud, dessen Scheitern ihm schließlich die Legitimität gab, jene große Verfolgung zu initiieren, mit der er sich in die Tradition der spätrömischen Häretikergesetzgebung stellte und die römischen Antidonatistengesetze¹³⁵⁾ nun gegen die Katholiken anwandte, die er zur arianischen Wiedertaufe zwang. Entscheidend war daneben aber auch, dass Hunerich, wie schon Dietrich CLAUDE zeigte¹³⁶⁾, die Übernahme des arianischen Bekenntnisses mit einem Eid auf die Änderung der vandalischen Thronfolge verknüpfte, also religiöse Identität und politische Loyalität ganz bewusst miteinander verquickte. STEINACHER erklärt diese Vorgehensweise aus dem Widerstand der vandalischen Elite und des arianischen Klerus, die sich letztlich mit ihrer Forderung nach einem »strengen Vandalentum« durchgesetzt hätten und dem König nahelegten, mit dem oströmischen Kaiser zu brechen und den Arianismus gleichsam zur Staatsreligion zu erheben¹³⁷⁾. Seine Vorgehensweise, so darf man hinzufügen, erscheint auch in »konsenspolitischer« Hinsicht bemerkenswert, insofern Hunerich kein Konzil einberief, um nun die theologische Richtigkeit des Arianismus feststellen zu lassen. Vielmehr suchte er auf dem informelleren Wege eines Religionsgespräches die Gegenseite zur Übernahme des Arianismus zu bewegen; erst nach dessen Scheitern griff er dann direkt zu den staatlichen Repressionsmaßnahmen, um die Wiedertaufe zu erzwingen. Dies verdient insofern Beachtung, als es, wenn ich richtig sehe, in den westlichen *regna* überhaupt nur einen Versuch gegeben hat, den Arianismus über das Instrument einer reichsweiten Synode zum allgemein verbindlichen Glaubensdogma zu machen, nämlich unter dem Westgotenkönig Leovigild im Jahr 580¹³⁸⁾. Einen gegen das imperiale Reichsdogma gerichteten regional begrenzten Glaubenskonsens über ein Konzil herzustellen, scheint demnach im 5. Jahrhundert außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen zu sein¹³⁹⁾; und auch hundert Jahre später bei den Westgoten folgte nur wenige Jahre nach Leovigilds arianischem Reichskonzil mit der Konversion seines Sohnes Reccared auf dem III. Konzil von Toledo (589) die religionspolitische Verkehrung ins genaue Gegenteil¹⁴⁰⁾.

Im westgotischen Spanien ergab sich hieraus für das Königtum die Möglichkeit, auf das konsensstiftende Element des Reichskonzils zur Stabilisierung der eigenen Stellung zurückzugreifen. Wilfried HARTMANN zeigt, wie einzelne Könige von dem ihnen zustehenden Recht Gebrauch machten, Konzilien einzuberufen, diesen in Form eines *tomus* Beratungs- und Entscheidungsgegenstände vorzugeben und ihre Beschlüsse mit eigener

135) Zu diesen zuletzt Brent SHAW, *Sacred Violence. African Christians and Sectarian Hatred in the Age of Augustine*, Cambridge 2011, S. 275 f., 535–537 u. 643–645.

136) Dietrich CLAUDE, *Probleme der vandalischen Herrschaftsnachfolge*, in: DA 30 (1974), S. 329–355.

137) STEINACHER, *Vandalisches oder römisches Recht?* (wie Anm. 69), S. 374–378.

138) Vgl. dazu Markus MÜLKE, *Romana religio oder Catholica fides?* Der Westgotenkönig Leovigild und das arianische Reichskonzil von 580 n. Chr. in Toledo, in: FmSt 43 (2009), S. 53–69.

139) Diese Frage scheint mir bisher nicht hinreichend untersucht worden zu sein.

140) Vgl. dazu STOCKING, *Bishops, Councils and Consensus* (wie Anm. 48), S. 59–88.

Zustimmung (*consentiente rege*) zu publizieren, wodurch sie auch »weltlicherseits« in Kraft gesetzt wurden¹⁴¹). Hatte Rachel STOCKING bereits den Zeitraum zwischen 589 und 633 als Zeitalter des »Konsenses« dargestellt¹⁴²), so setzt HARTMANN den zeitlichen Schwerpunkt seiner Überlegungen in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts und untersucht für die Zeit des entwickelten »Wahlkönigtums« Häufigkeit, Besuch und Beschlüsse der westgotischen Konzilien. Die Politik der einzelnen westgotischen Monarchen unterschied sich zum Teil erheblich darin, ob sie zur Legitimierung und Durchsetzung politischer Maßnahmen die Unterstützung von Konzilien suchten, beispielsweise um Maßnahmen ihrer Vorgänger zu revidieren. In die Entscheidungsprozesse der Konzilien wurden neben den Bischöfen von König Reccesvinth zunehmend auch Mönche und Laien einbezogen, was eine erhebliche Anpassungsfähigkeit dieses Modells erkennen lässt und wodurch »die Konzilien allmählich zu Reichstagen« wurden¹⁴³). Auf der Grundlage eines solchen Konsenses ließ sich gleichzeitig ein anderer, bis dahin bestehender Konsens aufkündigen, nämlich derjenige, dass das römische Recht unter Römern Geltung haben sollte: Der »Liber Iudiciorum« wurde zum alleinigen Rechtsbuch erhoben, auf die Einzigartigkeit dieses Vorgehens in den poströmischen *regna* weist auch Detlef LIEBS hin¹⁴⁴). Dass ein spätbekehrtes Wahlkönigtum nun sein politisches Handeln konsequent aus der Zusammenarbeit mit der Kirche zu konzipieren suchte und damit auf ein synodales Konsensmodell gründete, wirkte umgekehrt auf Legitimität und Regierungsstil der Monarchie zurück¹⁴⁵), sichtbar etwa darin, dass dem gewählten König Versprechungen hinsichtlich der Trennung von Fiskalgut und Hausgut abgenötigt wurden¹⁴⁶), die womöglich vom Kirchengut her entwickelt worden war oder auf antike Wurzeln verweist¹⁴⁷). Aber auch die Lösung der Untertanen vom Treueid, welche die Bischöfe einmütig unter König Ervig verfügten¹⁴⁸), um die Herrschaft des abgesetzten Wamba formal für beendet zu erklären, zeigt, welche Definitionsmacht dem Konsensorgan »Konzil« zufallen konnte. Damit hatten die westgotischen Bischöfe in ihren Beschlüssen die eine oder andere Zeitbombe versteckt, die erst viel später, nach dem Ende des Westgotenreiches, ver-

141) HARTMANN, Das Westgotenreich (wie Anm. 48), S. 90.

142) STOCKING, Bishops, Councils and Consensus (wie Anm. 48).

143) HARTMANN, Das Westgotenreich (wie Anm. 48), S. 109.

144) LIEBS, Geltung kraft Konsenses (wie Anm. 57), S. 71.

145) Vgl. dazu Pablo C. DIAZ/María R. VALVERDE, The Theoretical Strength and Practical Weakness of the Visigothic Monarchy of Toledo, in: Rituals of Power. From Late Antiquity to the Early Middle Ages, hg. von Frans THEUWS und Janet L. NELSON (The Transformation of the Roman World 8), Leiden u. a. 2000, S. 59–93.

146) HARTMANN, Das Westgotenreich (wie Anm. 48), S. 100.

147) Dazu auch ESDERS, Römische Rechtstradition (wie Anm. 80), S. 440–443.

148) HARTMANN, Das Westgotenreich (wie Anm. 48), S. 104. Vgl. zu diesem Aspekt auch Antonio GARCÍA, El juramento de fidelidad de los concilios visigóticos, in: *De iuramento fidelitatis*. Estudio preliminar: Conciencia y política, hg. von Francisco SUAREZ (Corpus Hispanorum de pace 18), Madrid 1979, S. 447–490.

mittelt über die spanischen Kanonensammlungen ihre eigentliche Sprengkraft entfalten sollten¹⁴⁹⁾.

Auch im Merowingerreich wurde wiederholt das Modell praktiziert, Bischofs- und Reichsversammlungen parallel zu veranstalten. Im Vergleich zum Westgotenreich blieb jedoch, wie Steffen PATZOLD zeigt¹⁵⁰⁾, die Trennung zu weltlichen Versammlungen weit- aus klarer gezogen, ja der Konsens der Großen tritt in den Quellen der Merowingerzeit nur ausnahmsweise in Erscheinung; daher führe auch vom *consensus*-Wortgebrauch der Merowingerzeit »kein einfacher Weg zur politischen Sprache des *consensus fidelium* in den Texten der Karolingerzeit, in denen *consensus* auf die regelmäßig eingeholte Zustimmung der Getreuen des Königs zu politischen und rechtlichen Entscheidungen« verweise¹⁵¹⁾. Während die Ausbeute einer begriffsgeschichtlichen Untersuchung von *consensus* und ähnlichen Vorstellungen in den meisten Textgattungen der Merowingerzeit ausgesprochen mager bleibe, sei allein in den Konzilstexten der Konsensgedanke regelmäßig und mit allgemeinem Anspruch vertreten worden. Auf der Synode von St. Jean-de-Losne beispielsweise reklamierten um 673 die burgundischen Bischöfe für ihre Zusammenkunft unter Berufung auf Matthäus 18 (19–20) Christi Anwesenheit, um aus dem in seiner Gegenwart erzielten *consensus* die Wahrhaftigkeit ihrer Beschlüsse zu folgern. Allein die in den Konzilstexten der Merowingerzeit fassbaren Konsensvorstellungen seien daher als Vorläufer der karolingischen Konsensidee in Betracht zu ziehen¹⁵²⁾, wobei erst in karolingischer Zeit *consensus* gleichsam zum Selbstzweck des politischen Selbstverständnisses geworden sei – eine Eigenheit, die vor allem aus der Strahlkraft der konziliaren Konsensidee zu erklären sei. In der Karolingerzeit, vor allem unter Ludwig dem Frommen, sei dieser »Konsens« dann zum beschworenen religiösen Ideal der gesamten christlichen Gesellschaft geworden, passenderweise formuliert zu einem Zeitpunkt, als gerade auf der obersten Reichsebene der politische Konsens zerbrach: »An dem ehrgeizigen Versuch, jeden einzelnen Christen auf diese Weise einzubinden, sollten Ludwig der Fromme und die Eliten seines Reiches dann in den 830er Jahren dramatisch scheitern.«¹⁵³⁾

Auf Konzilien, das machen die Beispiele dieses Bandes deutlich, wurde am wirk- samsten die Idee eines religiös fundierten Konsenses formuliert, der per definitionem weder ein Kompromisskonsens sein noch sich mit einer einfachen Stimmenmehrheit be- gnügen durfte: Hier ging es um die Wahrheit des Glaubens und die aus ihr zu folgernden allgemeinen Grundsätze des kirchlichen Lebens. Wer wollte schon die Verantwortung für den Verlust nur einer einzelnen Seele übernehmen? Die Strahlkraft dieser Konsensidee

149) Zu einem wichtigen Aspekt vgl. Tilman STRUVE, Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreites, in: ZRG Kan. 106 (1989), S. 107–132.

150) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 285–289.

151) PATZOLD, ebd., S. 285.

152) PATZOLD, ebd., S. 286–289.

153) PATZOLD, ebd., S. 295

war umso stärker, je enger die Kooperation zwischen Kirche und Königtum sich gestaltete.

II.6. Konsens auf weltlichen Versammlungen

Trotz gelegentlicher personeller Überschneidungen und mancher entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhänge ist vom Synodalkonsens die Konsensherstellung auf weltlichen Versammlungen und im Gerichtswesen klar zu trennen. In diesem Bereich ist freilich mit einem großen Spektrum unterschiedlicher Versammlungsformen zu rechnen, zudem ist die Quellenbegrifflichkeit nicht so konsistent, dass man mit dem Verfahren, nach Belegen für *consensus* und *consentire* Ausschau zu halten, weit käme; auch Wendungen wie *una cum*, *placuit*, *convenit* etc. sind hier zu berücksichtigen, und vielfach erfahren wir nur über die Abhaltung von Versammlungen (*conventus*, *placita* und so weiter), und müssen gut begründet vermuten oder dürfen unterstellen, dass diese der Herstellung von Konsens dienten. Umso wichtiger ist daher der Versuch Chris WICKHAMS, in einem weit umspannenden Vergleich unterschiedliche Formen von Versammlungen im frühmittelalterlichen Italien, Spanien, Gallien, Britannien und Skandinavien darzustellen, deren Funktion es gewesen sei, durch Publizität politisches Handeln und die Herstellung von Sicherheit auf allen möglichen gesellschaftlichen und politischen Ebenen zu legitimieren¹⁵⁴). Dabei glaubt er in frühmittelalterlichen Versammlungen die radikale Abkehr von der antiken Praxis zu erkennen: »Early medieval assemblies ... represent in almost all respects a break with the Roman past«. ¹⁵⁵ Um zu ermitteln, wie auf frühmittelalterlichen Versammlungen Legitimität geschaffen wurde und was dies für den Charakter des dort herzustellenden Konsenses bedeutet haben mag, dient WICKHAM ein Katalog von Kriterien, etwa: Wie verhalten sich lokale Versammlungen zu übergeordneten Versammlungen oder Entscheidungsträgern? Wie regelmäßig kamen sie zusammen? Wer berief sie ein? Wer durfte oder musste daran teilnehmen? Wer hatte mehr, wer weniger zu sagen? Wie frei war die Diskussion? In welchem Maße war das *Procedere* formalisiert oder gar ritualisiert? WICKHAM betont, dass am Bodensee geradezu ideale Möglichkeiten herrschten dies nachzuvollziehen: »Consider the high level of ritualized behaviour which is considered appropriate at the Reichenau, or at Spoleto, and one may get a sense of what was probably considered normal in any early medieval public context, too«. ¹⁵⁶ Zum Glück – für die frühmittelalterlichen Menschen – differenziert er das dann noch etwas: Auf den *placita generalia*, die auf Reichs- beziehungsweise Teilreichsebene organisiert wurden,

154) Chris WICKHAM, *Consensus and Assemblies in the Romano-Germanic Kingdoms* (wie Anm. 29), S. 397–423.

155) WICKHAM, ebd., S. 391.

156) WICKHAM, ebd., S. 396.

trafen die fränkischen Herrscher nicht selten ihre Entscheidungen im Verbund mit dem Heer, wenn es um Krieg und Frieden ging, um die Anerkennung eines Thronfolgers, oder auch darum, wie in karolingischer Zeit, sich einem kollektiven Bußakt als Konsensritual zu unterziehen, mit dem man Gottes Gnade wiederzuerlangen suchte. Die Teilnahme an solchen Versammlungen war verpflichtend und konstituierte eine – wenn auch nicht immer repräsentative – Öffentlichkeit, der Rede- und Entscheidungsspielraum konnte völlig unterschiedlich sein; rituelle Akte machten Handlungen und Entscheidungen verbindlich, minorisierten zugleich potentiell widerstreitende Positionen. Unterschiedlich waren auch die Möglichkeiten der Manipulierbarkeit solcher Versammlungen – WICKHAM spricht unter anderem von »directed consensus« und »managed consensus«, allerdings nur für bestimmte Versammlungsformen¹⁵⁷⁾. Angesichts der Vielfalt der Versammlungen und der häufig nur punktuellen Überlieferung ist es jedoch schwierig zu rekonstruieren, welche Art von »Konsens« hier jeweils hergestellt wurde. Dabei sind die Anlässe der Einberufung von Versammlungen und deren jeweilige Funktion zu berücksichtigen. Insbesondere in Situationen der zu regelnden Thronfolge war die Herstellung von Konsens mit wichtigen weltlichen Führungsgruppen fundamental, wie dies in je verschiedener Weise auch die Beiträge von John MOORHEAD¹⁵⁸⁾, Wilfried HARTMANN¹⁵⁹⁾, Roland STEINACHER¹⁶⁰⁾, Steffen PATZOLD¹⁶¹⁾ und Christoph MEYER¹⁶²⁾ illustrieren. WICKHAM betont mit Recht die enorme Bedeutung der Gerichtsversammlungen, die im lokalen Rahmen der Lösung von Konflikten wie auch der Anerkennung und Umsetzung politischer Entscheidungen dienten¹⁶³⁾ – man darf vermuten, dass Konsens im einen Fall etwas anderes bedeutete als im anderen. Ein weiterer wichtiger Punkt, den WICKHAM anspricht, ist auch das Verhältnis unterschiedlicher Versammlungen und Konsensorgane zueinander¹⁶⁴⁾.

Was nun die Träger konsensualen Handelns anbetrifft, so zeigt Wolfgang HAUBRICHS am Beispiel der merowingerzeitlichen *leudes*, welche Macht dem königlichen Heer als Konsens herstellendem »Organ« bei wichtigen politischen Entscheidungen zufallen konnte¹⁶⁵⁾. Weit davon entfernt, eine gefolgschaftlich organisierte Gruppe zu sein, wie man lange annahm, waren die *leudes* das häufig auf der Ebene eines Teilreiches rekrutierte Heer des Königs, dessen Loyalität der Herrscher sich immer wieder versichern musste –

157) WICKHAM, ebd., S. 409 u. 415.

158) MOORHEAD, *The Making and Qualities of Ostrogothic kings* (wie Anm. 85), S. 131–134.

159) HARTMANN, *Das Westgotenreich* (wie Anm. 48), S. 101–105 u. 110 f.

160) STEINACHER, *Vandalisches oder römisches Recht?* (wie Anm. 69), S. 370–373.

161) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 275 f.

162) MEYER, *König Rothari* (wie Anm. 60), S. 157.

163) WICKHAM, *Consensus and Assemblies in the Romano-Germanic Kingdoms* (wie Anm. 29), S. 393, 400 f., 405, 418 u. ö.

164) WICKHAM, ebd. S. 419–425. Siehe dazu auch oben S. 394.

165) Wolfgang HAUBRICHS, *Leudes, fara, faramanni und farones: Zur Semantik der Bezeichnungen für einige am Konsenshandeln beteiligte Gruppen* (in diesem Band), S. 235–263.

durch Kriegszüge, durch Schenkungen, aber eben auch durch ihre Einbeziehung in politische Entscheidungsprozesse, die sich nicht zuletzt in Gesetzgebung niederschlugen, welche durch Formeln wie *convenit una cum leudis nostris* legitimiert wurde¹⁶⁶). Ihr Verhaltenscodex wurde im 7. Jahrhundert im austrasischen *regnum* sogar zur Leitvorstellung, an der sich die Loyalitätspflicht der freien Bevölkerung orientierte, wenn sie den fränkischen Königen unter Eid *fidelitas et leudesamio* versprach¹⁶⁷). In Frankoburgund scheinen den *leudes* zu Beginn des 7. Jahrhunderts die *Burgundofarones* entsprochen zu haben, deren archaisierend gebrauchter Name der lokalen Oberschicht als Selbstidentifikation diente¹⁶⁸).

Der in den fränkischen *leudes* hervortretende Zusammenhang zwischen Heer, Heeresversammlungen und Gesetzgebung wurde ähnlich auch im Langobardenreich erkennbar, wie Christoph MEYER dies für das langobardische Heer der Zeit König Rotharis zeigt¹⁶⁹). Normengebung durch Gesetzgebung war Teil eines politischen Willensbildungsprozesses, in einem Fall offenkundig in zeitlicher Koinzidenz mit einem Feldzug gegen die Byzantiner auf den Weg gebracht. Die spätere Entwicklung unter König Liutprand ließ für das Jahr 726 eine »institutionalisierte Mehrstufigkeit von Entscheidungsverfahren« erkennen, wie sie später auch in Hinkmars *De ordine palatii* zu greifen ist¹⁷⁰); damit verbunden war offenkundig eine Herausdrängung des Heeres aus den Entscheidungsverfahren, in denen jetzt die *iudices et reliqui fideles* hervortreten, was einen rechtlichen Spezialisierungsprozess erkennen lässt.

Der Kontrast zum Merowingerreich könnte kaum deutlicher ausfallen: Hier entwickelte sich, wie Wolfgang HAUBRICHS belegt, die außerordentlich wichtige Vorstellung, dass die *leudes* das *regnum* repräsentierten¹⁷¹). Und aus diesem Grund wurde im Kloster St. Denis pflichtgemäß gebetet, wie es in einer Urkunde Chilperichs II. vom Jahr 716 heißt, damit *pro establetat(e) rigni nostri vel pro quietem quibuslibit chunctis leodis nostrus Domin(i) misericordia* erfleht würde¹⁷²). Der Weg der *leudes* führte demnach von der Militärhilfe, über die Beratung und den Konsens zur Bildung einer repräsentativen Gruppe, und entsprechend fanden auch bei den merowingischen Reichsteilungen deren

166) HAUBRICHS, ebd. S. 239.

167) Marculf, *Formulae* I, 40 (*Formulae Merovingici et Karolini Aevi*, hg. von Karl ZEUMER [MGH *Legum Sectio V*], Hannover 1886, S. 68).

168) HAUBRICHS, *Leudes, fara, faramanni* und *farones* (wie Anm. 165), S. 248–259.

169) MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 163 u. 174–176.

170) Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, cc. 6–7, hgg. von Thomas GROSS und Rudolf SCHIEFFER (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi* [3]), Hannover 1980, S. 82–97.

171) HAUBRICHS, *Leudes, fara, faramanni* und *farones* (wie Anm. 165), S. 243–247.

172) Die Urkunden der Merowinger, nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL hg. von Theo KÖLZER unter Mitwirkung von Martina HARTMANN und Andrea STIELDORF (MGH *Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica*), Hannover 2001, Bd. 1, Nr. 166, S. 414.

Interessen besondere Berücksichtigung. Hier lässt sich also, wenn auch nur punktuell, neben der bischöflich geprägten eine parallele militärisch geprägte Konsensöffentlichkeit auf der Ebene einzelner Teilreiche erkennen, die das Merowingerreich auch vom Westgotenreich unterschied. Die Königin Brunichilde ließ der fränkische König Chlothar II. auf barbarische Weise an den Schwanz eines wilden Pferdes binden und zu Tode schleifen, wobei er die Westgotin für den Tod von neun Merowingern verantwortlich machte. Das blutrünstige Konsensritual diente dem klar erkennbaren Ziel, Brunhilde zum Sündenbock für den Bürgerkrieg der letzten 30 Jahre zu machen. Bemerkenswert erscheint dabei das von Fredegar mitgeteilte Detail, Chlothar habe die Königin zuvor rücklings auf ein Kamel setzen und so durch die Heeresversammlung seiner *leudes* führen lassen¹⁷³). Im späten Rom und in Byzanz, darauf hat Michael McCORMICK einmal hingewiesen, war es Gang und Gäbe, einen Hochverräter rücklings auf ein Kamel oder einen Esel zu setzen und im Heer oder Hippodrom verspottet zu lassen, bevor man ihn grausam hinrichtete¹⁷⁴). Vor diesem Hintergrund kopierte der Merowinger Chlothar also ein römisch-byzantinisches, vor allem im Heer praktiziertes Strafritual, um einen politischen Prozess wegen Hochverrats abzuschließen. Die Öffentlichkeit des Heeres war es, die den Merowinger einen inneren Dynastiekonflikt in einem bestialischen Konsensakt austragen ließ, dem nichts, aber auch gar nichts Germanisches eignete. Selbst nach langjähriger Ritualforschung steckt die Erforschung des Themenkomplexes »Konsens und Kamel« also noch ganz in den Anfängen.

III. ZUR QUALIFIZIER- UND SYSTEMATISIERBARKEIT VON »KONSENS«

Ruft man sich die oben gegebene funktionale Basisdefinition von Konsens in Erinnerung¹⁷⁵), nimmt die Erkenntnisse der einzelnen Beiträge des vorliegenden Bandes hinzu und sucht auf dieser Grundlage ein zugleich strukturiertes und differenziertes Bild von »Recht und Konsens im frühen Mittelalter« zu zeichnen, so ist zunächst festzuhalten, dass es für diesen Zeitraum um höchst unterschiedliche Formen der Herstellung und auch Vorstellungen von Konsens geht¹⁷⁶). Daher erscheint die Frage berechtigt, inwieweit es für die Vielfalt dieser Phänomene überhaupt einen einheitlichen – antiken, frühmittelalterlichen oder modernen – Konsensbegriff gibt.

173) Fredegar, *Chronicon* IV, 42 (*Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus*, hg. von Bruno KRUSCH, in: *Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum* [MGH SS rer. Mer. II], Hannover 1888, S. 1–193, hier S. 141 f.).

174) Michael McCORMICK, *Eternal Victory. Triumphal Rulership in Late Antiquity, Byzantium, and the Early Medieval West*, Cambridge 1986, S. 49 f. u. 339 f.

175) Siehe oben S. 432 f.

176) Vgl. dazu auch die Wiedergabe der Forschungsmeinungen durch MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 166–173.

Das moderne Wort »Konsens« geht bekanntlich auf lateinisch *consentire* beziehungsweise *consensus* zurück, meint also genau genommen nicht nur einen vollendeten Akt des Zustimmens – das würde *assentire* beziehungsweise *assensus* auch ausdrücken –, sondern zuvorderst eine Art des Übereinstimmens. Ob man in den Quellen wirklich *consentire* und *assentire* durchgängig gegeneinander absetzen kann, erscheint allerdings fraglich. Schon die frühmittelalterlichen Quellen gebrauchen *consensus* teilweise bereits so formelhaft, dass es schwierig werden könnte, diesen Begriff zu differenzieren, auch wenn *assensus* vielleicht eine schwächere Form des Zustimmens bezeichnet haben könnte. Da auch Wendungen wie *una cum*, *convenit*, *placuit* und so weiter benutzt wurden,¹⁷⁷⁾ um gemeinschaftlich-einmütiges Handeln auszudrücken, und auch die frühmittelalterlichen Versammlungsformen als Instrument der Herstellung von Konsens gewürdigt wurden, obwohl unsere darüber berichtenden Quellen keineswegs immer diesen Gesichtspunkt erwähnen oder hervorheben, wird man mittels einer rein begriffsgeschichtlichen Methode nicht zu einer klaren Definition gelangen können. Zum anderen ist das, was frühmittelalterliche Quellen als *consensus* bezeichnen, so weit gefächert, dass ein sich dahinter verborgendes Gesamtkonzept eher vag und vor allem auf das Element der Zustimmung fixiert gewesen sein müsste – während spezifischere Fragen, beispielsweise wie weit die Übereinstimmung gehen und ob sie von allen beteiligten Personen getragen werden musste, nicht für die Verwendung des Terminus selbst entscheidend gewesen sein können.

In Anbetracht dieser doch sehr allgemeinen begriffsgeschichtlichen Beobachtungen erscheint die Frage berechtigt, ob moderne Definitionskriterien helfen können, um den frühmittelalterlichen Befund innerlich stärker zu strukturieren und einzuordnen. In mehreren Beiträgen dieses Bandes werden Versuche unternommen, Kriterienkataloge für »Konsens« zu entwickeln und systematisierende Aspekte zusammenzustellen, die helfen können, »Konsens« näher zu qualifizieren. Steffen PATZOLD etwa betont, dass es sich bei der Herstellung von Konsens um einen kommunikativen Akt handele, doch sei zu fragen, welche Verbindlichkeit eine konsensuale Entscheidung hatte und was beispielsweise geschah, wenn nicht alle zustimmten¹⁷⁸⁾. In der Tat ist häufig viel zu wenig Genaues über Stimmberechtigung, Informiertheit und konkretes Abstimmungsverhalten bekannt, als dass hier Generalisierungen möglich wären. Dass speziell der *consensus omnium* »schon in der Antike als Merkmal der Wahrheit« galt, betont Harald SIEMS, der zudem die unterschiedliche Qualität von Konsens hervorhebt, je nachdem, in welchem Lebensbereich welche Dinge von wem zu entscheiden waren – in dörflichen Gemeinschaften beispielsweise konnte »die erforderliche Einmütigkeit aller Beteiligten zur Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben ... vom Bewusstsein des Aufeinanderangewiesenseins erzwungen«

177) Vgl. MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 185–187 mit zahlreichen Belegen. Vgl. auch Franz BEYERLE, Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, in: ZRG Germ. 44 (1924), S. 216–261.

178) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingereich (wie Anm. 2), S. 273.

sein¹⁷⁹⁾. Beide Verfasser betonen, dass es wichtig sei zu klären, für welche Entscheidungen Konsens überhaupt erforderlich gewesen sei¹⁸⁰⁾. Dass politische Fundamentalentscheidungen in der Regel konsensual getroffen oder wenigstens verbindlich gemacht werden mussten, wie zum Beispiel über Krieg und Frieden, betont SIEMS¹⁸¹⁾. Hier wie auch bei anderen Entscheidungen sei vor der Konsensherstellung ein Akt der Beratung wenn auch vielleicht nicht immer unverzichtbar, so doch allemal sinnvoll gewesen: »Ein Befehl kann auch ohne Konsens ergehen, dennoch wird ... selbst eine strafbewehrte Anweisung größere Erfolgsaussichten haben, wenn sie auf Einverständnis stößt.«¹⁸²⁾

Mit überzeugenden Argumenten stellen Steffen PATZOLD¹⁸³⁾ und Christoph MEYER¹⁸⁴⁾ die Tauglichkeit des im Tagungsexposé¹⁸⁵⁾ genannten Definitionskriteriums der Freiwilligkeit von Konsens in Frage. Angesichts des asymmetrischen, keinesfalls Gleichheit implizierenden Charakters von Konsens sollte man sich davor hüten, bei solchen Akten »Konsens« mit »Freiwilligkeit« gleichzusetzen. Aktives Konsenshandeln, so betont Harald SIEMS, wird es ebenso gegeben haben wie eher passives, erdulndes Konsensverhalten, und selbstverständlich konnte es auch eine Art Zwang zum Konsens geben¹⁸⁶⁾. Steffen PATZOLD geht sogar so weit, dass vor diesem Hintergrund »Konsens« im Einzelfall kaum mehr von Akzeptanz, Duldung beziehungsweise gegebenenfalls sogar Gehorsam zu unterscheiden sei¹⁸⁷⁾. Dies sind allesamt Vorstellungen und Assoziationen, die zu evozieren die mediävistische Forschung mit dem Gebrauch des Wortes »Konsens« eigentlich gerade hatte vermeiden wollen. Der Begriff »konsensuale Herrschaft« könne daher laut PATZOLD zur Destruktion manch liebgewonnener Vorstellung von »Herrschaft« dienen, entbehre aber für den frühmittelalterlichen Zeitraum letztlich des analytischen Potentials, solange man nicht in der Lage sei, ihn präziser zu definieren.

Auf der Suche nach einer Formel, welche es erlauben könnte, die Vielfalt der im frühen Mittelalter zu beobachtenden Formen von »Konsens« zu systematisieren, erscheint eine philosophische Definition hilfreich, die Dietrich BÖHLER und Boris RÄHME gegeben haben: Ihnen zufolge »bezieht sich der Begriff ›Konsens‹ auf jede gemeinsame Anerkennung oder Ablehnung von Aussagen, Meinungen, Werten, Normen etc. durch eine Gruppe von Sprechern«¹⁸⁸⁾, wobei in der Grundbedeutung durchaus an einen kommuni-

179) SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 301.

180) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 272; SIEMS, ebd., S. 301 f.

181) SIEMS, ebd., S. 301.

182) SIEMS, ebd., S. 302.

183) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 272.

184) Christoph H.F. MEYER, Konsens in der Rechtsgeschichte des frühen Mittelalters (in diesem Band), S. 19–45, hier S. 22.

185) Siehe oben Anm. 5.

186) Vgl. auch SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 302.

187) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 272.

188) Dietrich BÖHLER/Boris RÄHME, Art. Konsens, in: Historisches Wörterbuch der Rhetorik 4 (1998), Sp. 1256–1298, hier Sp. 1256. Den Hinweis auf diese Definition gab Christoph MEYER.

kativen Akt zu denken sei. Voraus gehe einem so verstandenen »Konsens« nicht selten eine Unklarheit oder ein Streit. Der konsensherstellende Akt basiert auf der Idee der Selbstbindung. Eine Folge dieses Aktes sei ein deutlich erhöhter Geltungsanspruch derjenigen Lösung oder Entscheidung, die sich als konsensfähig erwiesen habe.

Ausgehend von dieser Basisdefinition unterscheiden BÖHLER und RÄHME daraufhin systematisch zwischen einem (theoretischen) Wahrheitskonsens und einem (praktischen) Kompromiss- oder auch Richtigkeitskonsens¹⁸⁹⁾. Sucht man diese Unterscheidung fruchtbar zu machen, so könnte man unter die Kategorie des Wahrheitskonsenses beispielsweise die innere Übereinstimmung von Altem und Neuen Testament¹⁹⁰⁾, den Lehrkonsens der Väter (lat. *consensus patrum*, griech. *συμφωνία*)¹⁹¹⁾ und den *consensus evangeliorum* (das heißt die Übereinstimmung der Evangelien bezogen auf den Wortlaut und die synoptische Auslegung der heiligen Schrift) verstehen, aber auch den *consensus* bei Konzilien, insofern diese als von Gott inspiriert vorgestellt wurden und der Anpassung der religiösen und kirchlichen Praxis an die offenbarte Glaubenswahrheit dienten. In den ersten drei Fällen von *consensus* würde es sich ja nach unserer Vorstellung um die Übereinstimmung zwischen »Sachen« handeln, während wir im letzten Fall die Übereinstimmung von Personen im Hinblick auf einen Sachverhalt als Akt der Zustimmung qualifizieren würden¹⁹²⁾. Im Kontext einer Offenbarungsreligion, die ihre Lehre gleichermaßen wie ihre kirchliche Struktur am Anspruch der offenbarten Wahrheit misst, stellt dies freilich keinen Gegensatz dar, sondern erklärt nur, warum *consensus* eine zentrale Vorstellung der christlichen Kultur werden konnte, die sich von ihren römisch-rechtlichen Vorläufern markant unterschied. Aus dem Wahrheitsbezug resultiert folgerichtig ein sehr viel weiter gehender Geltungsanspruch der konsensual getroffenen Entscheidung, und vor diesem Hintergrund kann ein solcher Konsens sich auch nicht mit der einfachen Stimmenmehrheit begnügen, sondern muss tatsächlich im Sinne des unterstellten *consensus universorum* allgemeine Zustimmung verlangen. Der Wahrheitskonsens kann eben nur innerhalb bestimmter Grenzen der Mehrheitsregel folgen¹⁹³⁾, streng genommen erforderte er die Zustimmung und Kompetenz aller Beteiligten.

Der »Richtigkeitskonsens« schließt dagegen die meisten Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren ein, aber ebenso den Abschluss von Konsensual- und Eheverträgen. Hier gilt es, für einen konkreten Entschluss oder ein bestimmtes Handeln in gemeinsamem Willen eine übereinstimmende Entscheidung zu treffen, wobei diese Entscheidung

189) BÖHLER/RÄHME, ebd., Sp. 1257 f.

190) Vgl. dazu KOEP, *Consensus* (wie Anm. 32), Sp. 299 f.

191) Vgl. dazu etwa Manfred CLAUSS, Die *συμφωνία* von Kirche und Staat zur Zeit Justinians, in: *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum*. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag gewidmet, hg. von Karlheinz DIETZ, Dieter HENNIG und Hans KALETSCH, Würzburg 1993, S. 579–593.

192) Vgl. KOEP, *Art. Consensus* (wie Anm. 32), Sp. 295.

193) Zu diesem Prinzip vgl. zuletzt umfassend Egon FLAIG, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, Paderborn 2013.

eben durchaus Kompromisscharakter haben kann, aber nicht muss. Entscheidend ist, dass innerhalb der unter sich Konsens herstellenden Gruppe die Bereitschaft vorhanden ist, ihre Entscheidung mit einem höherwertigen Geltungsanspruch auszustatten, und die begründete Aussicht besteht, dass dies zur Annahme und Befolgung der Entscheidung führt.

Es kann nun allerdings nicht darum gehen, sämtliche in diesem Band behandelten Konstellationen und Fälle dem einen oder anderen Idealtyp von Konsens zuzuordnen. Das wäre nicht der Sinn der Bildung von Idealtypen¹⁹⁴⁾, und dagegen ließe sich selbstredend geltend machen, dass die Grenzen in einzelnen Fällen fließend sein können. Aber zumindest wird deutlich, dass die Herstellung von Konsens auf Konzilien ein Verfahren zur Herstellung eines Wahrheitskonsenses ist und daher nach einer anderen Qualität der konsensualen Entscheidung verlangt als andere Verfahren der Herstellung von Konsens. Die Strahlkraft dieser spätantiken Vorstellung wird im westgotischen Spanien¹⁹⁵⁾ und im merowingischen¹⁹⁶⁾ sowie in neuer Qualität vor allem karolingischen¹⁹⁷⁾ Frankreich daran erkennbar, dass sie zur Definition des Politischen und des Gemeinwesens überhaupt über das Vorbild der episkopal verfassten Kirche führte¹⁹⁸⁾, in welcher *consensus* eine tragende Vorstellung war¹⁹⁹⁾.

Diese Idee sollte ihrerseits die folgenden Jahrhunderte mitprägen. Dennoch würde man historisch auf die schiefe Bahn geraten, wollte man in den prägnanten politisch-staatsrechtlichen Begriffen der Moderne einstmals theologische, erst später säkularisierte Begriffe sehen²⁰⁰⁾. So betrachtet, könnte das Interessante des uns interessierenden Zeitraums gerade darin liegen, die bekannte Schmittsche Entwicklungshypothese gewissermaßen umzukehren. In einer berühmten Staatsdefinition lässt Cicero im ersten Buch seines Werkes *De re publica* Scipio Africanus sagen, dass ein Staat (*res publica*) die Sache des Volkes (die *res populi*) sei – Volk (*populus*) jedoch sei nicht jede beliebig zusammengewürfelte Gruppe von Menschen, sondern die Ansammlung einer Menge, die in der Übereinstimmung des Rechts (*consensu iuris*) und der Gemeinsamkeit des Nutzens (*utilitatis communiōne*) vereinigt sei²⁰¹⁾. Cicero integrierte in diese Definition zwar die von ihm affirmierte aristotelische Vorstellung, dass der Mensch ein *zoon politikon* sei und

194) Vgl. dazu Uta GERHARDT, *Idealtypus. Zur methodischen Begründung der modernen Soziologie*, Frankfurt/M 2001.

195) HARTMANN, *Das Westgotenreich* (wie Anm. 48), S. 108–110.

196) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 285–289.

197) Gerhard SCHMITZ, *Concilium perfectum. Überlegungen zum Konzilsverständnis Hinkmar von Reims (845–882)*, in: ZRG Kan. 65 (1979), S. 27–54.

198) PATZOLD, *Episcopus* (wie Anm. 18), S. 105–253.

199) Dies hilft auch erklären, warum die karolingische Kirche großes Interesse an der westgotischen Konzilsstradition zeigte, wie sie beispielsweise in der *Collectio Hispana* dokumentiert war.

200) Carl SCHMITT, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 71996, S. 43.

201) Cicero, *De re publica* I, 39 (M. Tulli Ciceronis *De re publica, De legibus, Cato maior de senectute, Laelius de amicitia*, hg. von Jonathan G. F. POWELL, Oxford 2006, S. 28).

deshalb von sich aus, ohne weiteres Zutun, zur Geselligkeit neige. Aber er gab diesem Gedanken, was in unserem Zusammenhang viel wichtiger ist, eine sehr römische Wendung, indem er den *populus* als einen zweckorientierten Zusammenschluss darstellt, der auf der Übereinstimmung im Recht, dem *consensus iuris*, beruhe²⁰². Das war eine Feststellung, die für die Zeit des römischen Reiches und weit darüber hinaus Bedeutung haben sollte. Das zitierte ostgotische Beispiel²⁰³ zeugt von der Wirkmächtigkeit dieser Vorstellung des *consensus iuris*, und Harald SIEMS²⁰⁴ und Christoph MEYER²⁰⁵ haben das Fortleben dieser Gedankenwelt über Augustinus ›De civitate Dei‹²⁰⁶ weiterverfolgt und gezeigt, wie Isidor von Sevilla auch *rex* und *imperator* in diese Welt einbezog²⁰⁷. Darüber vermittelt lässt sich eine Kenntnis dieser bedeutenden Aussage auch in einer Glosse zur ›Lex Romana Visigothorum‹ nachweisen²⁰⁸, wie hiermit wohl auch die Gemeinwohlarargumentationen in der langobardischen Gesetzgebung in Verbindung gebracht werden kann, als Ausdruck politischen und rechtlichen Denkens einer rudimentären Staatlichkeit²⁰⁹. Weitere Spuren sind nicht zufällig in den karolingischen Kapitularien zu greifen, wo der *consensus iuris* zur Rechtfertigung der fränkischen Gesetzgebung dienen konnte²¹⁰. Auch die frühmittelalterliche Konsentierung der ›Lex Romana‹ und des bairischen Rechts, die Detlef LIEBS²¹¹ und Harald SIEMS²¹² eingehend dargestellt haben, zeigen, dass in der politischen und sozialen Umbruchssituation in den frühmittelalterlichen *regna* die Herstellung des *consensus iuris* durch Gesetzgebung und Rechtsaufzeichnung eine zentrale Leitidee war, eine gesamtgesellschaftlich getragene Übereinstimmung hinsichtlich bestimmter Normenbestände zu erzielen.

Wenn wir von hieraus versuchen, den Einfluss der christlichen Vorstellungswelt auf die beschriebene Entwicklung einzuschätzen, so tritt vor allem der anders begründete Wahrheitsanspruch kirchlicher Konzilien hervor. Diese lehnten sich zwar organisatorisch an das Prozedere römischer Versammlungen an, und Justinian ließ die vier ökumenischen

202) Vgl. dazu auch Hans-Peter KOHNS, *Consensus iuris – communio utilitatis* (zu Cic. rep. I 39), in: *Gymnasium* 81 (1974), S. 485–498.

203) Siehe oben Anm. 83 u. 84.

204) SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 320 f.

205) MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 180, 197, 200 u. 232.

206) Augustinus, *De civitate Dei* XIX, 21 (Sancti Aurelii Augustini episcopi *De civitate dei* libri XXII, hgg. von Bernhard DOMBART und Alfons KALB [CC 48], Turnhout 1955, S. 687 f.).

207) Isidor, *Etymologiae* IX, 4, 5 (Isidori Hispalensis *Etymologiarum sive originum* libri XX, hg. von Wallace M. LINDSAY, Oxford 1911, Bd. 1, S. 212).

208) SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 320 f.

209) MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 40 f.

210) SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 321; MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 41.

211) LIEBS, Geltung kraft Konsenses (wie Anm. 57), S. 76–83.

212) SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 320–335.

Konzilien auch im weltlichen Recht gelten²¹³). Letztlich war jedoch vor allem im konzi-
liaren Denken die Möglichkeit enthalten, angesichts der gegenüber der Antike eingetre-
tenen rechtlichen Fragmentierung die politische Übereinstimmung im Bild der *ecclesia*
auszudrücken und mit dem Konsens Gottes auszustatten.

VI. FORSCHUNGSPERSPEKTIVEN

Im Folgenden sollen kurz drei Themenfelder skizziert werden, in denen die Beiträge
dieses Bandes weiterführende Fragen aufgeworfen haben und überhaupt die Problemge-
schichte von »Recht und Konsens im frühen Mittelalter« Potential für künftige For-
schungen offenbart.

IV.1. Konsens, Rechtsbegründung und »Rechtspluralität«

Rechtsethologen haben darauf hingewiesen, dass in zahlreichen schriftlosen Gesell-
schaften Recht aus der Tradition, der unabgeschlossen bis in die Gegenwart reichenden
Vergangenheit begründet wurde, ja von dieser im eigentlichen Sinne kaum zu trennen
sei.²¹⁴ Über diese Vergangenheit herrscht, wenn man so will, so weit »Konsens«, dass
dieser nicht unbedingt durch Abstimmung hergestellt werden muss. Vielfach genügt es,
an die normgebende Kraft der Vergangenheit zu erinnern. Obwohl diese Eigenheit auch
das frühmittelalterliche Recht bis zu einem gewissen Grad teilt²¹⁵), kontrastiert damit
doch die fortwährende Betonung des Konsenses in frühmittelalterlichen Texten. Viel-
leicht mag man daraus sogar den Umkehrschluss ziehen, dass der Vorrat an gemeinsamen
rechtlichen Traditionen in den Gesellschaften der frühmittelalterlichen *regna* vergleichs-
weise gering war und man daher über die Grundlagen des Zusammenlebens erst mittels
Abstimmung Konsens erzielen musste. Zudem lässt sich ja gerade in der Existenz einer
schriftlichen Rechtsüberlieferung ein markanter Unterschied zu denjenigen Gesellschaf-
ten namhaft machen, mit denen Ethnologen es vorzugsweise zu tun haben. Die frühmit-

213) Vgl. etwa Cod. Iust. I, 3 (*De episcopis et clericis*), 44 vom Jahr 530 (Codex Iustinianus, hg. von Paul
KRÜGER [Corpus iuris civilis II], Berlin u. a. 1915, S. 30 f.); dazu Spyridon N. TROIANOS, Kirche und
Staat. Die Berührungspunkte der beiden Rechtsordnungen, in: Ostkirchliche Studien 37 (1988), S. 291–296,
hier S. 294; DERS., Nomos und Kanon in Byzanz, in: Kanon. Kirche und Staat im christlichen Osten 10
(1991), S. 37–51, hier S. 38.

214) Rüdiger SCHOTT, Anarchie und Tradition. Über Frühformen des Rechts in schriftlosen Gesellschaf-
ten, in: Begründungen des Rechts (wie Anm. 24), S. 22–48.

215) Womöglich zu stark betont von Jürgen WEITZEL, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Her-
kommen, in: Die Begründung des Rechts als historisches Problem (wie Anm. 24), S. 137–152.

telalterlichen *regna* kennzeichnet eine bemerkenswerte normative Pluralität²¹⁶, deutlich sichtbar in den verschiedenen *leges barbarorum*, im sektorial und geographisch abgestuften Fortleben des römischen Rechts und in der Weiterentwicklung und Systematisierung des kirchlichen Rechts²¹⁷, aber auch in den regional verschiedenen *formulae*²¹⁸ und nicht zuletzt den *coniurationes*, die ihren Mitgliedern legitim erschienen, ihren Gegnern freilich nicht²¹⁹. Überdies ist das Instrument der eidlichen Rechtsweisung vor dem Hintergrund zu sehen, dass mündlich tradiertes Gewohnheitsrecht durch einen Akt des Konsenses aktualisiert und allgemein verbindlich gemacht wurde²²⁰. Das Aufbrechen der Rechtseinheit des spätrömischen Imperium und die Herausbildung unterschiedlicher lokal, funktional und gentil definierter Rechtstraditionen in den Reichen des frühmittelalterlichen Westens und die zunehmende Bedeutung nicht schriftlich fixierten Rechts bildeten einen wichtigen Hintergrund dafür, dass »Konsens« zu einer zentralen Kategorie der Legitimation und der Begründung von Recht werden konnte²²¹. Dieser diente dazu, solche Normen zu begründen und Verfahrensweisen zu regulieren, die man unter Rekurs auf das Herkommen allein nicht mehr regeln konnte. Ein solches zweckorientiertes Vorgehen setzte die »Übereinstimmung« gezielt als Rechtsbegründung ein. Diese Rationalität stellt sich quer zu in der Forschung verwandten Dichotomien, etwa zwischen gesetztem Recht und Rechtsgewohnheit, zwischen oral übermitteltem und schriftlichem Recht,

216) Vgl. überblicksweise Harald SIEMS, Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters, in: *Leges – gentes – regna* (wie Anm. 21), S. 231–256; DERS., Die Entwicklung von Rechtsquellen zwischen Spätantike und Mittelalter, in: *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde*, hg. von Theo KÖLZER und Rudolf SCHIEFFER (VuF 70), Sigmaringen 2009, S. 245–286.

217) Zum römischen Recht vgl. SIEMS, ebd. Zum kirchlichen Recht vgl. überblicksweise Hubert MORDEK, Das kirchliche Recht im Übergang von der Antike zum Mittelalter, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, hg. von Dieter SIMON (*Ius Commune*, Sonderheft 30), Frankfurt/M. 1987, S. 455–464, sowie NOBLE, *Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great* (wie Anm. 25), S. 48 f., 50 u. 54.

218) Alice RIO, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae, c. 500–1000*, Cambridge 2009.

219) Otto Gerhard OEXLE, *Conjuratio* und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Berent SCHWINEKÖPER (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 151–213; Corinne LEVELEUX-TEIXEIRA, *Les serments collectifs (coniurationes) dans le droit canonique préclassique (V^e–XIII^e siècle)*, in: *Oralité et lien social au Moyen Âge (Occident, Byzance, Islam): Parole donnée, foi jurée, serment*, hgg. von Marie-France AUZEPY und Guillaume SAINT-GUILLAIN (*Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance, Monographies 29*), Paris 2008, S. 247–264.

220) DILCHER, *Konsens* (wie Anm. 22), Sp. 113 f. u. ö; ESDERS, *Regionale Selbstbehauptung* (wie Anm. 50).

221) MEYER, *König Rothari* (wie Anm. 60), S. 166 spricht in diesem Zusammenhang von einem »konsensualen Rechtsverständnis«.

aber auch zwischen Herrschaft und Genossenschaft. Denn aus der festgestellten Übereinstimmung von Personen vermag Legitimität und eben auch Recht geschaffen zu werden.

Wenn man die Art der Rechtsbegründungen in einer Gesellschaft zu deren Integrationsbedingungen in Beziehung setzt, erscheint die Herstellung von »Konsens« als eine wichtige Form, um für verschiedene Personengruppen einen verbindlichen normativen Rahmen herzustellen, auf der Ebene einer lokalen Kommunität ebenso wie auf derjenigen eines Reiches. Es hieße meines Erachtens die Bedeutung von Konsens als wirkungsvollem Prinzip der Entstehung von Recht und Legitimität gewaltig unterschätzen, wollte man dieses Prinzip vor allem funktional auf eine vorgegebene »Verfassung«, »Ordnung« oder »Herrschaft« beziehen. Das eigentlich Bemerkenswerte liegt vielmehr darin, dass es bereits im Frühmittelalter unterschiedliche Formen und Kreise der Rechtsentstehung gab, ohne dass diesen in einem wie auch immer gearteten »System«, sei es im Sinne einer politisch-administrativen Hierarchie oder einer Rechtsquellenlehre, ein fester Platz hätte zugewiesen werden können²²²). In der Freilegung der Wurzeln und Entstehungsbedingungen dieses mittelaltertypischen Rechtspluralismus liegt der besondere Erkenntniswert des frühen Mittelalters, und der Blick auf die rechtliche Bedeutung von Konsens ist hierfür besonders erhellend. Noch die bekannte spätmittelalterliche Formel »Gedinge bricht Landrecht« illustriert die rechtsbegründende Bedeutung einer auf Konsens ruhenden Vereinbarung, welche sogar bestehende Rechtsgewohnheiten zu neutralisieren vermochte²²³). Und hiermit hängt wiederum aufs engste die in der rechtshistorischen Forschung von Karl KROESCHELL angestoßene und seitdem intensiv diskutierte Frage nach der Eigenheit des mittelalterlichen Rechtsbegriffs zusammen²²⁴).

222) Klassisch dazu die Formulierung von Karl KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250)*, Opladen ¹⁰1991, S. 149 u. 151: »Der Herrscher ist stets deutscher König, zumeist aber auch italienischer König und römischer Kaiser; seine Position als Richter und als Gesetzgeber ist im einen und im anderen Falle nicht die gleiche, und doch muß man damit rechnen, daß diese verschiedenen Rollen im Selbstverständnis des Herrschers und seiner führenden Berater miteinander verschmolzen. Andererseits ist aber die Vorstellung von »dem Recht« zu einfach, weil sie dazu führt, das Recht als Normenordnung im modernen Sinn zu denken und das Problem womöglich auf die Frage zu reduzieren, ob der König über oder unter »dem Recht« stehe. [...] Die differenzierte Rechtspraxis des Herrschers ist vielmehr ein Hinweis darauf, daß in verschiedenen Bereichen des Rechtslebens verschiedene Vorstellungen lebendig waren, die noch nicht von einem einheitlichen Denksystem umfaßt waren.«

223) Vgl. Hans-Rudolf HAGEMANN, *Gedinge bricht Landrecht*, in: *ZRG Germ.* 87 (1970), S. 114–189.

224) Karl KROESCHELL, *Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967 (VuF 12)*, Konstanz u. a. 1968, S. 309–335; DERS., *Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters*, in: *Gegenstände und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung (Der Staat, Beiheft 6)*, Berlin 1983, S. 47–77. Zur Einführung in die Diskussion vgl. den Sammelband: *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, hgg. von Albrecht CORDES und Bernd KANOWSKI (*Rechtshistorische Reihe* 262), Frankfurt/M. u. a. 2002, außerdem die in Anm. 21 genannte Literatur zum ebenfalls von Karl KROESCHELL geprägten Begriff der »Rechtsgewohnheiten«. Zum Zusammenhang von Rechtsbegriff und Konsens vgl. MEYER, *König Rothari (wie Anm. 60)*, S. 36.

IV.2. Konsens, Selbstbindung und »Mehrebenenproblematik«

In vielen der in diesem Band behandelten Fälle und Themenfelder erfolgte der dem Konsens eigene Zustimmungsakts aus freien Stücken, in anderen Fällen hingegen nicht oder kaum²²⁵). Wer beispielsweise nicht bereit war, am Konsensualakt der allgemeinen Treueidleistung teilzunehmen, wurde dazu gezwungen – daran erlauben die Kapitularien, die sich auf den Treueid beriefen um neue Rechtsbestimmungen zu erlassen, keinen Zweifel²²⁶); und im 11. Jahrhundert konnten Leute schwer bestraft werden, die es versäumten den Gottes- oder Landfrieden zu beschwören²²⁷). Vor dem Hintergrund, dass Freiwilligkeit kein geeignetes Definitionsmerkmal von Konsens zu sein scheint, erlaubt der Begriff der »Selbstbindung« vielleicht mehr Flexibilität. Er drückt zunächst einmal lediglich aus, dass eine Person sich durch ihr Erscheinen und ihre Mitwirkung an einem Konsens herstellenden Akt selbst darauf verpflichtet, die Entscheidung mitzutragen. Häufig wird die fragliche Person dabei keine Wahl gehabt haben, aber das ist hier nicht der entscheidende Punkt. Viel wichtiger erscheint mir der Gesichtspunkt, dass praktisch jede Form von Staatlichkeit Elemente der Selbstverpflichtung voraussetzt, damit bestimmte Normen aus Eigenantrieb befolgt werden und deren Akzeptanz gesteigert wird²²⁸). Am deutlichsten tritt dies im Mittelalter zweifellos an der allgegenwärtigen Bedeutung von Versprechenseiden hervor²²⁹). André HOLENSTEIN hat das für den promissorischen Eid einmal treffend so formuliert: »Der promissorische Eid überführt Fremdbestimmung in Selbstzwang«. ²³⁰) Der Prozess von Beratung, Beschluss und Durchsetzung von Normen enthielt auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche konsensuale Elemente, da die politische oder gerichtliche Gewalt nicht dazu in der Lage war, bestimmte Dinge ohne die Selbstbindung der Gegenseite durchzusetzen. Die Leute vor Ort mussten das Anliegen zu ihrer eigenen Sache machen, es ihrem Selbstverständnis integrieren. Der öf-

225) MEYER, Konsens in der Rechtsgeschichte (wie Anm. 184) S. 22; SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 302; PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 272 u. 290.

226) Stefan ESDERS, Treueidleistung und Rechtsveränderung im frühen Mittelalter, in: Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hgg. von DEMS. und Christine REINLE (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5), Münster u. a. 2005, S. 25–62, hier S. 26 f.

227) Vgl. dazu Hans-Werner GOETZ, Gottesfriede und Gemeindebildung, in: ZRG Germ. 105 (1988), S. 122–144, sowie Dietmar WILLOWEIT, Die Sanktionen für Friedensbruch im Kölner Gottesfrieden von 1083. Ein Beitrag zum Sinn der Strafe in der Frühzeit der deutschen Friedensbewegung, in: Recht und Kriminalität. Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag, hgg. von Ellen SCHLÜCHTER und Klaus LAUBENTHAL, Köln u. a. 1990, S. 37–52.

228) Vgl. dazu auch MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 172 f.

229) Vgl. Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), Kallmünz 1989.

230) André HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart u. a. 1991, S. 52.

fentliche Akt der Selbstbindung war häufig konkurrenzlos und half die aufwändige Ausdehnung von Staatlichkeit zu begrenzen.

Dabei ist nun aber auch eine Kontrastierung von »Konsens« und »Gehorsam« höchst unproduktiv, im politischen Bereich ebenso wie demjenigen des rechtlichen Verfahrens. Die *fideles*, deren *consensus* die Könige sich so gerne versicherten, hatten sich über ihren Eid selbst zu Treue und Loyalität verpflichtet, aber dies vorausgesetzt unterstanden sie im Kriegsfall der Befehlsgewalt ihres *comes*, waren diesem also zu Gehorsam verpflichtet; dessen Banngewalt folgte ebenso aus dem allgemeinen Treueid²³¹. Mir scheint, wenn man dieses Ineinandergreifen von autoritativen und konsensualen Elementen mehr in den Blick nähme, böte sich ein Ausweg aus verhärteten Debatten über den staatlichen oder nicht-staatlichen Charakter der frühmittelalterlichen *regna*²³². Aber auch für die Durchsetzung von Recht ist viel zu gewinnen, wenn man sich das legitimierende Verfahren prozesshaft vorstellt: Um im Falle eines Konfliktes zu verhindern, dass dieser in einer Spirale der Gewalt ausuferte und immer größere Kreise zog, lud man die Parteien feierlich vor, ließ von der Gerichtsversammlungen Sanktionen verhängen für den Fall, dass eine Seite nicht erschien. Vor der Versammlung wurde die Urteilsfrage präzise gestellt und die Beweisrolle verteilt. Manchmal waren es zweizüngige Urteile mit der Aufforderung, entweder den Reinigungseid oder ein Erfüllungsgelöbnis zu leisten. Eine nachmalige Weigerung konnte entsprechend als Bruch des eigenen Versprechens verstanden werden, den zu ahnden Gott als Zeuge angerufen worden war. Das schrittweise Vorgehen und die Einbeziehung des Eides verquickten bewusst Recht und Religion sowie verschiedene Formen von »Öffentlichkeit« miteinander. Dies kanalisierte die Handlungsspielräume der Parteien, und, vielleicht noch wichtiger, es engte auch die diskursiven Spielräume ein: Welches höhere Gut konnte denn den Bruch eines selbst gegebenen Versprechens rechtfertigen? Diese Frage hat ja bis in unsere Gegenwart immer wieder höchste Brisanz.

Man könnte dasselbe ebenso für andere Bereiche durchspielen: Immer geht es um die Überführung von Fremdbestimmung in Selbstverpflichtung, um die gesellschaftliche Verobjektivierung der Verfahrensschritte und um die Einengung diskursiver Spielräume,

231) ESDERS, Treueidleistung und Rechtsveränderung (wie Anm. 226), S. 50–54; Katrin BAYERLE, Einsatzfelder des weltlichen Bannes im Frühmittelalter, in: Von den *leges barbarorum* bis zum *ius barbarum* des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag, hgg. von Thomas GUTMANN, Mathias SCHMOECKEL, Hans-Georg HERMANN, Viktor AGARTZ, Joachim RÜCKERT, Hans-Georg HERRMANN und Harald SIEMS, Köln 2008, S. 13–34; Gerhard DILCHER, Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: Rechtsbegriffe im Mittelalter (wie Anm. 224), S. 111–153. Zum Begriff der *districtio* im kirchlichen Recht vgl. NOBLE, Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great (wie Anm. 25), S. 54 f.

232) Zum Status quaestionis: Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ (Hgg.), Staat im frühen Mittelalter (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006; Walter POHL/Veronika WIESER, Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009; vgl. auch Christoph MEYER, Zum Streit um den Staat im frühen Mittelalter, in: Rechtsgeschichte – Legal History 17 (2010), S. 164–175.

die Einengung der Begründbarkeit alternativer Handlungsweisen als der konsentierten, so dass dem Votum der Mehrheitsgesellschaft nur schwerlich etwas entgegenzusetzen war. Hieran wird aber auch deutlich, dass es gilt, soweit als möglich den Akt der Herstellung von Konsens als Teil einer Handlungskette zu verstehen, die namentlich im Bereich dessen, was wir als »Politik« und »Verwaltung« zu trennen geneigt sind, über mehrere verschiedene Stufen und Ebenen ablief²³³). Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Nach einem fränkischen Formular der Sammlung Marculfs aus dem 7. Jahrhundert sollten alle *pagenses* dem König und seinem Sohn (wohl Dagobert I. und Sigibert III.) *fidelitas et leudesamio* schwören²³⁴). Der Treueid der *leudes* wurde zum Vorbild für die gesamte Bevölkerung. Das Formular zeigt, dass die Einsetzung des Königssohnes »in Übereinstimmung mit unseren Vornehmen« (*una cum consensu procerum nostrorum*), das heißt wohl im Konsens mit den kirchlichen und weltlichen Großen erfolgte. Sehr wahrscheinlich war es die Situation des Jahres 633/34, der das Vereidigungsformular der Sammlung Marculfs seine Entstehung verdankte²³⁵). Wir erfahren zu diesem Jahr aus der Fredegarchronik, dass König Dagobert auf Anraten der Bischöfe und vornehmen Leute und unter Zustimmung aller »Primaten« seines Reiches (*cum consilio pontevicum seo et procerum omnesque primatis regni sui consencientibus*) seinen Sohn Sigibert III. als austrasischen Unterkönig eingesetzt habe, diese Maßnahme im Kontext einer militärischen Reorganisation der merowingischen Ostgrenze stand und damit auch die Schaffung eines *thesaurus* und die Bekräftigung von Privilegien verbunden war²³⁶). Das Marculf-Formular, das hierauf zu beziehen ist, ordnete an, dass der örtliche Graf, an den sich das Schreiben richtete, in den Städten, Festungen und Dörfern seines Sprengels die Bevölkerung versammeln sollte, um sie, wie es ausdrücklich heißt, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft auf den König und seinen Sohn zu vereidigen. Zu diesem Zweck sollte der *missus* sogar Reliquien vor Ort mitbringen, das heißt die Reliquien schufen eine vertikal ausgerichtete Schwurkommunität, sofern sie am Ort blieben. Das war ein stark hierarchisierter Konsensakt, der lokale Kollektive von Getreuen schuf und über verschiedene Entscheidungen einen Konsens herstellte, der letztlich in der lokalen Kommunität zu beachten war, auch nachdem *missus* und Graf diese bereits wieder verlassen hatten. Dieser Konsens überlagerte bewusst eth-

233) Grundlegend hierzu die Überlegungen zu fränkischen Versammlungen von WICKHAM, *Consensus and Assemblies in the Romano-Germanic Kingdoms* (wie Anm. 29), S. 405–415.

234) Marculf, *Formulae* I, 40 (*Formulae Merovingici et Karolini aevi* [wie Anm. 167], S. 68). Vgl. dazu Stefan ESDERS, *Les implications militaires du serment dans les royaumes barbares (V^e–VII^e siècles)*, in: *Oralité et lien social au Moyen Âge* (wie Anm. 219), S. 17–24, hier S. 24–26, sowie HAUBRICH, *Leudes, fara, faramanni und farones* (wie Anm. 165), S. 247 Anm. 41, und PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 275 f.

235) Vgl. Bruno KRUSCH, *Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.*, in: *Historische Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern*, Weimar 1910, S. 411–438, hier S. 414 f.

236) Fredegar, *Chronicon* IV, 75 (*Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV* [wie Anm. 173], S. 158 f.).

nische Unterscheidungen, die es innerhalb der Gesellschaft weiterhin gab, die Loyalität zum König neutralisierte die bestehenden rechtlichen Zuordnungen bis zu einem gewissen Punkt. Das Ganze erscheint also bei näherer Betrachtung als ein höchst vielschichtiger Prozess, der wahrscheinlich sogar noch komplexer war, als diese beiden Quellenzeugnisse es erahnen lassen. Denn in denselben zeitlichen und regionalen Kontext fällt offenkundig auch die Aufzeichnung der ›Lex Ribuaria‹ für die im Rheinland lebende Bevölkerung²³⁷). Trifft diese Vermutung zu, so haben wir hier für ein einziges Jahr drei verschiedene Quellen, die das Konsenshandeln auf mehreren Ebenen zeigen: der König regelt mit seinen Optimaten und *leudes* die Thronfolge beziehungsweise Regentschaft für seinen minderjährigen Sohn, dessen Einsetzung von den lokalen Magnaten gefordert wird; dann die Schaffung eines eigenen Teilreiches samt fiskalischer Ausstattung mit dem Zentrum Metz, daraufhin der Treueid in den Grafschaften, womöglich durch Reliquientranslationen verstärkt; zuletzt die Aufzeichnung des Rechts in der ›Lex Ribuaria‹ mit der Fixierung der Rechtspersönlichkeit bei gleichzeitiger Betonung der Gültigkeit von Königsurkunden, von Rechtsgrundsätzen zur Infidelität, zum Militärdienst und zum Königsbann²³⁸). Die Herstellung des Konsenses war eine höchst komplexe Angelegenheit, und er wurde im konkreten Fall gleichsam schrittweise hergestellt, auf jeder Ebene in unterschiedlicher Weise. König Dagobert hat sich also keineswegs nur, wie ihm der Verfasser der Fredegarchronik unterstellte²³⁹), um die Füllung seines Geldspeichers bemüht, sondern war zugleich ein außerordentlich bedeutsamer Rechtspolitiker, als der er ja auch in

237) Vgl. in diesem Sinne Franz BEYERLE, Zum Kleinreich Sigiberts III. und zur Datierung der *Lex Ribuaria*, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 21 (1956), S. 357–361; Eugen EWIG, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches (1969), in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), Bd. 1 (Beihefte der Francia 3,1.), Zürich/München 1976, S. 450–503, hier S. 463 ff.. Nicht überzeugt hat mich die Datierung der Lex in das spätere 7. Jahrhundert durch Matthias SPRINGER, *Riparii – Ribuarier – Rheinfranken* nebst einigen Bemerkungen zum Geographen von Ravenna, in: Die Franken und die Alemannen bis zur ‚Schlacht bei Zülpich‘ (496/97), hg. v. Dieter GEUENICH [RGA, Erg.bd. 19] Berlin/New York 1998, S. 200–269, hier S. 224 f. u. 228. – Hubert MORDEK, Die Hedenen als politische Kraft im austrasischen Frankenreich, in: Karl Martell in seiner Zeit, hgg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN und Michael RICHTER (Beihefte der Francia 37) Sigmaringen 1994, S. 345–366, hier S. 359, hat damit den Thüringerherzog Heden (II?) in Verbindung gebracht und die Redaktion später datiert, allerdings kommen in der ›Lex Ribuaria‹ gar keine Thüringer vor, so dass ich weiterhin der alten Auffassung zuneige. Vgl. auch Karl UBL, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millennium-Studien 20), Berlin u. a. 2008, S. 188 Anm. 329, der ebenfalls Mordeks Datierung widerspricht und die Aufzeichnung der Lex in den Kontext des Jahres 623 setzt.

238) Vgl. zusammenfassend demnächst Stefan ESDERS, La loi ripuaire, in: Les lois barbares, hgg. von Sylvie JOYE, Marcelo CÂNDIDO DA SILVA und Bruno DUMÉZIL (im Druck).

239) Fredegar, Chronicon IV, 60 (Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV [wie Anm. 173], S. 150 f.); vgl. Christoph WEHRLI, Mittelalterliche Überlieferung von Dagobert I., Bern u. a. 1982, S. 22 f. u. 29.

den Prologen mehrerer *leges* und vielleicht auch den Spuren eines vieldiskutierten Königsgesetzes in Alamannien und Bayern in Erscheinung tritt²⁴⁰.

Dieses Beispiel macht deutlich, wie vielschichtig die unterschiedlichen Vorgänge der Beratung, Aushandlung, Entscheidung und Anerkennung gewesen sein müssen, wie diese ineinandergriffen und welche Rolle der unter und mit verschiedenen Gruppen herzustellende Konsens besaß, um über mehrere Ebenen hinweg neue politische und rechtliche Organisationsstrukturen zu etablieren. Die traditionelle verfassungsgeschichtliche Fixierung auf das Zusammenwirken von »König« und »Großen« beziehungsweise »Adel« verstellt den Blick auf diese »Mehrebenenproblematik« und blendet deren gesamtgesellschaftliche Implikationen allzu leicht aus.

IV.3. Konsens und »Text«

Mehrere Beiträge des vorliegenden Bandes machen deutlich, dass es nicht ausreicht, die frühmittelalterlichen Quellen, wenn sie über *consensus* berichten, als Steinbruch zu benutzen, um daraus Institutionalisierungen und Vorstellungen von »Konsens« zu rekonstruieren. Vielmehr bedienten sich, wie bereits Jürgen HANNIG erkannt hatte, zahlreiche Texte bestimmter Strategien, um »Konsens« zu funktionalisieren.²⁴¹ Auch wenn HANNIGS Methode, dies als realitätsfernen, »topischen« Überbau zu enttarnen, heute einhellig abgelehnt wird, verdient doch seine Herangehensweise, den in frühmittelalterlichen Zeugnissen gegebenen Hinweis auf *consensus* und ähnliches als integrativen Bestandteil der argumentativen Struktur und Aussageabsicht von Texten zu verstehen, weiterhin Beachtung.

In ihren Beiträgen weisen Detlef LIEBS²⁴², Christoph MEYER²⁴³ und Harald SIEMS²⁴⁴ auf die Bedeutung der Prologe frühmittelalterlicher Rechtssammlungen hin, darauf, dass man den darin enthaltenen vermeintlichen »Topoi« durchaus eine über das »rein Literarische« hinausgehende, eine Form von »Wahrheit« ausdrückende Funktion zubilligen muss und dass es sich nicht selten lohnt, auch die in den *leges* zu findenden Rechtsbegründungen zusammen mit den Prologen zu betrachten; überdies konnten Texte wie der berühmte Prolog zur ›Lex Baiuvariorum‹ mit unterschiedlichen anderen Texten kombiniert werden. »Topoi« sind Konsens, das konnte man der antiken Rhetorik entnehmen,

240) Heinrich BRUNNER, Über ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jh. (1901), in: DERS., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, Weimar 1931, Bd. 1, S. 598–628.

241) HANNIG, *Consensus fidelium* (wie Anm. 59), S. 42–93 u. ö.

242) LIEBS, Geltung kraft Konsenses (wie Anm. 57), S. 65–67.

243) MEYER, Konsens in der Rechtsgeschichte (wie Anm. 184), S. 43–45, DERS., König Rothari (wie Anm. 60), S. 173–190.

244) SIEMS, Herrschaft und Konsens in der ›Lex Baiuvariorum‹ (wie Anm. 89), S. 313 f., 324, 327–334 u. 358–360.

»Gemeinplätze« eben, die mit bestimmten Erwartungshaltungen korrespondieren und insofern in einem bestimmten, keineswegs nur »ideologischen« Verhältnis zur Wirklichkeit stehen²⁴⁵). Der Berufung auf Konsens sind dann aber auch andere Formen der Rechtsbegründung an die Seite zu stellen, etwa der Rekurs auf allgemeine, bis zu einem gewissen Grad universalisierbare Werte (Gemeinnutzen, religiöse Glaubensgebote und Vorstellungen)²⁴⁶), die ebenfalls weit mehr darstellen als lediglich eine Art »Ideologie«²⁴⁷). Rechtliche wie außerrechtliche Rechtsbegründungen sind vor diesem Hintergrund zweifellos der augenfälligste Niederschlag eines allgemeinen Bemühens, die Aufzeichnung des Rechts zu legitimieren²⁴⁸) und der Geltung von Normen höchstmögliche Plausibilität und Akzeptanz zu verleihen. Auch Text- und Bibelzitate zählen in diesem Sinne zu den konsentierbaren Topoi²⁴⁹), die Übereinstimmung mit der offenbarten Glaubenswahrheit suggerieren.

Für bestimmte narrative Quellen, zum Beispiel die fränkischen Reichsannalen, ist hervorgehoben worden, dass sie in ganz auffälliger Weise betonen, wie die karolingischen Herrscher im Einvernehmen mit ihren Großen handelten, Reichsversammlungen einberiefen und so weiter. »Konsensualität« wird dabei in historiographischen Texten zu einer diskursiven Strategie, etwa im »Liber historiae Francorum«, wie Steffen PATZOLD gezeigt hat²⁵⁰); seinen Erkenntnissen sind diejenigen von Helmut REIMITZ an die Seite zu stellen, der auf subtile Weise die den historiographischen Narrativen zugrundeliegenden Komunitäts- und Identitätswürfe herausgearbeitet hat²⁵¹). Dort, wo frühmittelalterliche Geschichtsschreiber den Konsens betonen, ist dies weniger deskriptiv zu verstehen denn als Teil ihres historiographischen Strebens nach einer legitimierenden Aussage, als pointierter Ausdruck ihres »Gerechtigkeitsnarrativs«.

245) Dazu besonders MEYER, König Rothari (wie Anm. 60), S. 166–173.

246) Vgl. dazu auch NOBLE, Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great (wie Anm. 25), S. 55, 59 u. ö.

247) Siehe dazu unten Abschnitt 4.3.

248) MEYER, Konsens in der Rechtsgeschichte (wie Anm. 184), S. 44.

249) Dazu NOBLE, Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great (in diesem Band), S. 48 u. 60.

250) PATZOLD, »Konsens« und *consensus* im Merowingerreich (wie Anm. 2), S. 294 f.

251) Helmut REIMITZ, *Omnes Franci*. Identifications and Identities of the Early Medieval Franks, in: Franks, Northmen, and Slavs. Identities and State Formation in Early Medieval Europe, hgg. von Ildar H. GARIPZANOV, Patrick J. GEARY und Przemyslaw URBANCZYK (Cursor Mundi 5), Turnhout 2008, S. 51–70; DERS., The Providential Past. Visions of Frankish Identity in the Early Medieval History of Gregory of Tours' *Historiae* (sixth–ninth century), in: Visions of Community in the Post-Roman World. The West, Byzantium and the Islamic World, 300–1100, hgg. von Walter POHL, Clemens GANTNER und Richard PAYNE, Aldershot 2012, S. 109–136.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Das Thema »Recht und Konsens im frühen Mittelalter« ließ eine breite Vielzahl unterschiedlicher Rechts- und Konsensvorstellungen erkennen. Die beiden Idealtypen des Wahrheits- und Richtigkeitskonsenses bieten die Möglichkeit, das Spektrum und die Eigenart von Konsensvorstellungen im frühmittelalterlichen Zeitraum besser zu verstehen. Die römisch-rechtliche Vorstellung, dass aufgrund der Willensübereinstimmung von Personen »Recht« geschaffen werden kann, und die in der Kirche etablierte Idee, dass Bischofsversammlungen in einem aufwändigen Verfahren einen Wahrheitskonsens herzustellen in der Lage sind, verkörpern zwei wichtige antike Prinzipien, die an »das frühe Mittelalter« weitergegeben wurden und dabei im Falle des erstgenannten durch die christliche Willenslehre noch einmal überformend verstärkt wurden²⁵²). Doch erklärt sich ihre Bedeutung nur, wenn man zugleich die sich im Übergang von der späten Antike zum frühen Mittelalter vollziehenden politischen und gesellschaftlichen Veränderungsprozesse berücksichtigt. Letztlich waren sie es, welche den Zusammenhang von »Recht und Konsens« auf einen so fruchtbaren Boden fallen ließen: Hierzu ist das Aufbrechen der relativen Rechtseinheit des römischen Imperium zu rechnen, weshalb vor dem Hintergrund des frühmittelalterlichen Rechtspluralismus einer rein traditionellen Normenbegründung innerhalb der neuen *regna* von vornherein Grenzen gezogen waren. Der herzustellende Konsens stellte vor diesem Hintergrund ein wichtiges Instrument der Begründung beziehungsweise Neubegründung von Normen dar. Ihm ist der Rekurs auf generalisierbare und daher konsensfähige Werte (*utilitas publica* und so weiter) an die Seite zu stellen, die ebenfalls als Begründung von Normen und Recht fungierten.

Die herausgestellte Bedeutung des konziliaren Vorbildes für die politische Organisation ist auch damit zu erklären, dass das antike Modell des Zusammenwirkens von Herrscher und Bischofskirche ein wichtiges Integrationsmodell verkörperte. Die nachrömischen Herrscher entschlossen sich in ihren kleineren Reichen dazu, die antike Reichsreligion zu adaptieren. Es ist kein Zufall, dass die römischen Provinzstrukturen bereits im frühen Mittelalter vielerorts bald nur mehr im Rahmen der Kirche fortbestanden, während im weltlichen Bereich sich auf lokaler Ebene die *civitates* verselbständigten, die *pagi* aus ihrer Zuordnung zu den *civitates* lösten und im ländlichen Raum neue, stärker von militärischen Erfordernissen geprägte Formen des Zusammenlebens und Versammlungswesens entstanden, die den veränderten Stadt-Land-Beziehungen Rechnung trugen. Die antiken Traditionen und die Veränderungen der Umbruchszeit, weniger der Import nördlicher oder gar germanischer Versammlungsformen sorgten dafür, dass der Herstellung von Konsens auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Kontexten eine erhebliche Bedeutung zukam.

252) Dazu BEHREND, *Treu und Glauben* (wie Anm. 103).

Das Rahmenthema »Recht und Konsens« eröffnete, so ist zu resümieren, eine erhebliche Breite und Divergenz von Konsensvorstellungen, die weit über den engeren Bereich des Politischen hinausgehen und vielleicht auch Geschichte und Rechtsgeschichte wieder etwas enger miteinander ins Gespräch bringen können. Vor allem der Gedanke, dass »Konsens« bereits im Frühmittelalter an ganz verschiedenen Stellen der Gesellschaft »Recht« entstehen lassen und dessen Geltung garantieren konnte, rät davon ab, hier an ein »System« zu denken oder die unterschiedlichen Rechtsentstehungsformen sogleich und ausschließlich auf einen größeren, womöglich erst viel später entstandenen »politischen« Rahmen zu beziehen – mag man diesen nun »Herrschaft«, »Ordnung« oder »Verfassung« nennen. František GRAUS und ihm folgend Karl KROESCHELL hatten Otto BRUNNER für dessen in ›Land und Herrschaft‹ entworfenen Bild der mittelalterlichen »Sozialverfassung« kritisiert, vor allem dafür, dass dieser darin »das Recht durch die Herrschaft ersetzt« habe²⁵³). Im Titel des vorliegenden Bandes ›Recht und Konsens im frühen Mittelalter‹, dessen Ausgangsfrage von der Formel »konsensuale Herrschaft« angeregt war, ist der Begriff der »Herrschaft« nun wiederum durch denjenigen des »Rechts« ersetzt worden. Erst vor diesem Hintergrund kann der Konsensbegriff sein eigentliches analytisches Potential entfalten, seine Ambivalenz sichtbar werden lassen und die eigentümliche Kraft verdeutlichen, die dieser besonderen Form der Herstellung von Legitimität im Mittelalter zu eigen war. Die so gewonnene Perspektive erlaubt es, sich für die Pluralität der Legitimitätsstrukturen und die besonderen Legitimationsprobleme frühmittelalterlicher Gesellschaften und Reiche zu sensibilisieren und nicht der in der verfassungsgeschichtlichen Tradition begründeten, offenbar akuten Versuchung zu erliegen, rechtliche Normen einfach mit »Machtstrukturen« gleichsetzen oder genau umgekehrt der »rechtlichen Norm« die angeblich diametral verschiedene »historische Praxis« entgegenhalten zu wollen. Das würde am Ende vielleicht am meisten dazu beitragen, der, wie ich finde, in den letzten Jahrzehnten weit über das sachliche und methodisch Gebotene hinausgehenden Entfremdung zwischen Historie und Rechtshistorie entgegenzutreten²⁵⁴).

253) František GRAUS, Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die »Gefangenenbefreiungen« der merowingischen Hagiographie, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (1961), S. 61–156, hier S. 63 Anm. 11; zustimmend dazu KROESCHELL, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters (wie Anm. 224), S. 47–77, hier S. 57.

254) Von fast schon zeitloser Beispielhaftigkeit und Originalität: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23), Sigmaringen 1977.